

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 641/21 Datum: 24.09.2021 Status: öffentlich
Gemeindliches Einvernehmen zum Bauvorbescheid BV 970812 Errichtung von 2 Zweifamilienhäusern oder 2 Einfamilienhäusern oder 1 Zweifamilienhaus und 1 Einfamilienhaus (22. Verlängerung) Gemarkung Pinnow, Flur 1, Flst. 47 (Seestraße in Pinnow)	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Siraf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	19.10.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Auf o.g. Flurstück ist die Errichtung von 2 Zweifamilienhäusern oder 2 Einfamilienhäusern oder 1 Zweifamilienhaus und 1 Einfamilienhaus geplant.

Hierzu liegt bereits ein positiver Bauvorbescheid vom 04.08.1997 vor. Nunmehr wird die 22. Verlängerung des Bauvorbescheids beantragt.

Hierzu ist kein gemeindliches Einvernehmen erforderlich.

Die Gemeinde Pinnow wird lediglich um Mitteilung gemäß § 69 (1) LBauO M-V innerhalb eines Monats (bis zum 23.10.2022) gebeten, ob seit der Genehmigung bzw. letzten Verlängerung der Genehmigung geändertes Ortsrecht eingetreten ist, welches es zu beachten gilt.

Im seit dem 14.06.2006 rechtskräftigen F-Plan der Gemeinde Pinnow ist die Fläche zum größten Teil als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Die Sach- und Rechtslage zu dem Vorhaben ist somit seit der Genehmigung bzw. letzten Verlängerung der Genehmigung unverändert.

Zwischenzeitlich ist das Flst. mit zahlreichen Büschen bewachsen, so dass eine Bebauung aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht durch den Landkreis zu prüfen ist.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

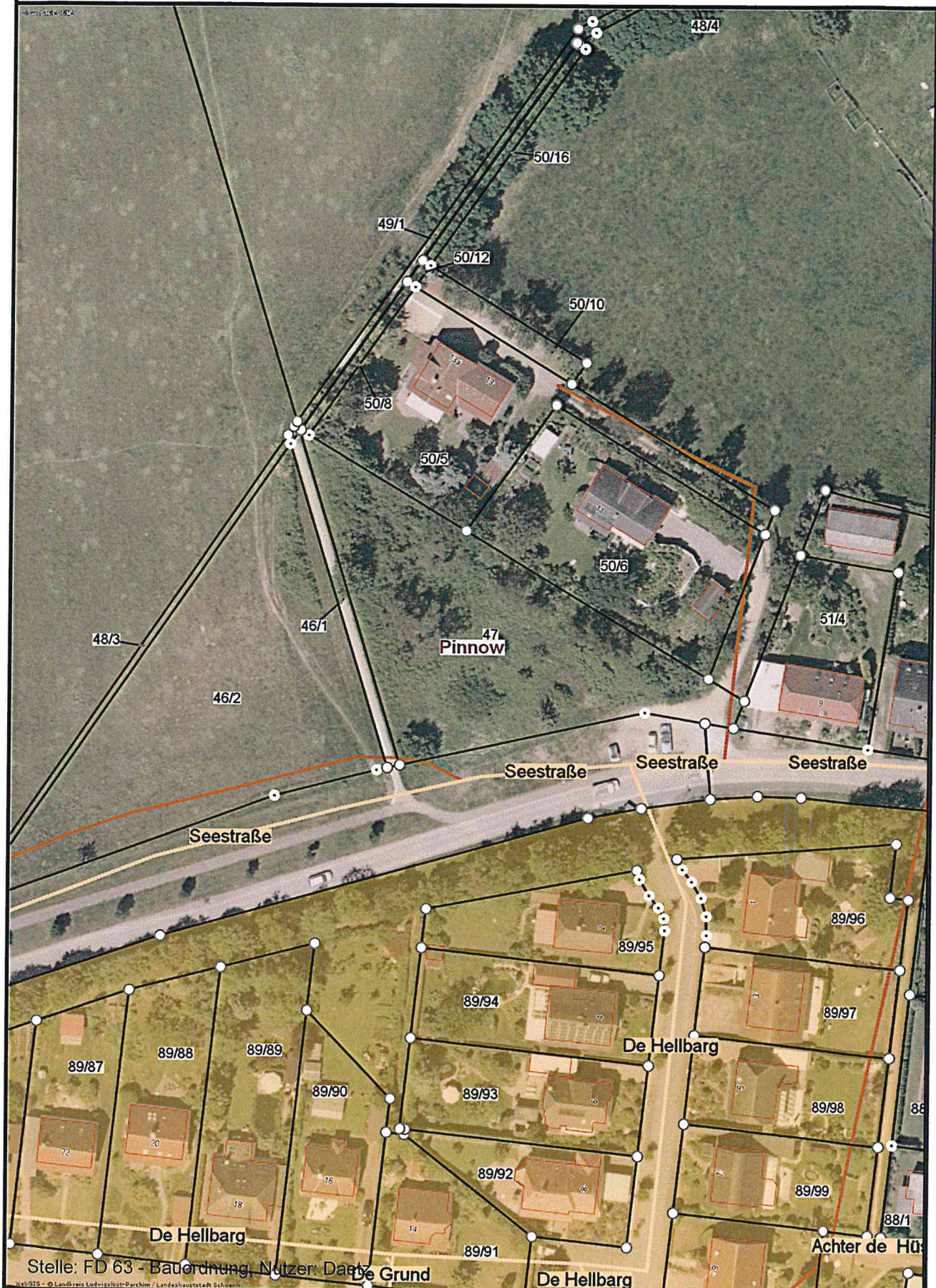
Antragsunterlagen

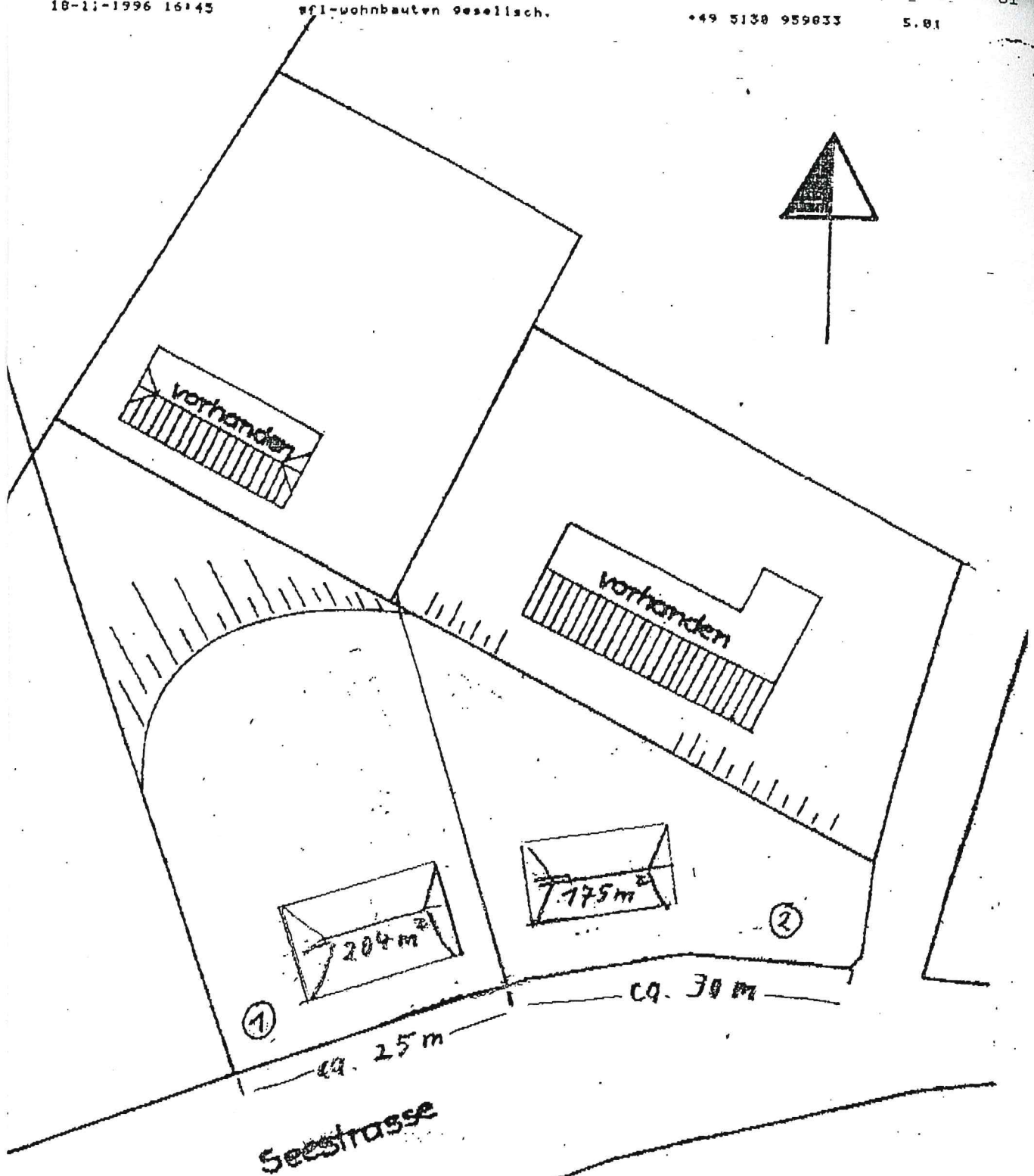
Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Pinnow teilt mit, dass für die Errichtung von 2 Zweifamilienhäusern oder 2 Einfamilienhäusern oder 1 Zweifamilienhaus und 1 Einfamilienhaus (BV 970812) auf dem Flst. 47 der Flur 1 in der Gemarkung Pinnow seit der Genehmigung bzw. der letzten Verlängerung der Genehmigung kein geändertes Ortsrecht eingetreten ist, welches es zu beachten gilt.

Hinweis:

Zwischenzeitlich ist das Flst. mit zahlreichen Büschen bewachsen, so dass eine Bebauung aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht durch den Landkreis zu prüfen ist.





Bebauungsvorschlag

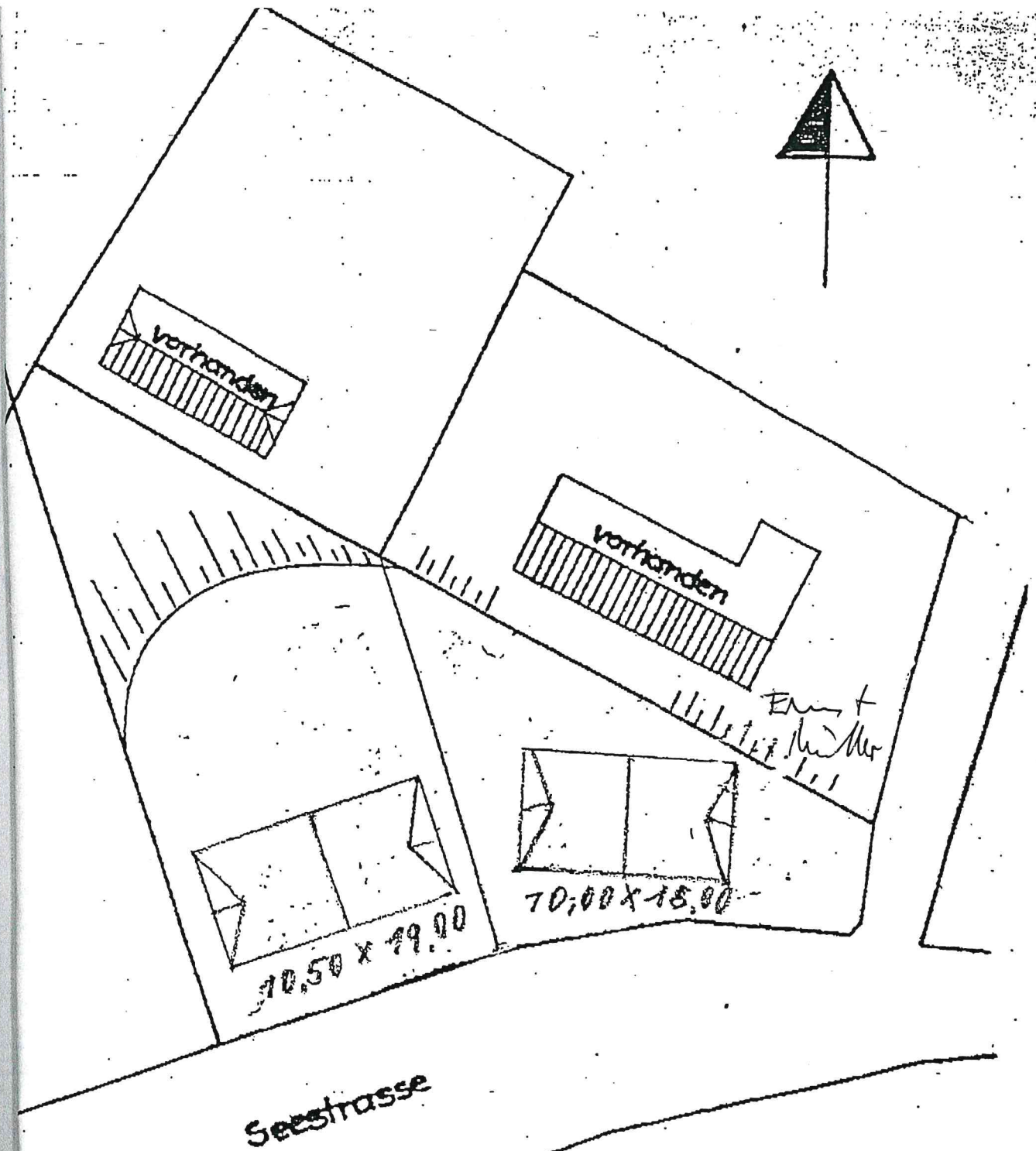
M. 1:500

Gemarkung

Pirnow

① ca. 1400 m²② ca. 1070 m²

GESEHEN
Bauamt
Pirnow



Bebauungsvorschlag

M. 1:500

Gemarkung Pinnau

GESEHEN
Antrag
Antrag
Antrag

GESAMT 5.81

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 644/21 Datum: 06.10.2021 Status: öffentlich
Gemeindliches Einvernehmen zum Bauvorbescheid BV 210193 Neubau eines Doppelhauses und zweier Einfamilienhäuser Gemarkung Petersberg, Flur 1, Flst. 8/3, 8/6, 9/2 (Zum Petersberg 46 in Pinnow)	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Siraf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	19.10.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Auf o.g. Flurstücken war ursprünglich der Neubau von Reihenhäusern mit Carports geplant. Nunmehr wurden die Unterlagen geändert. Es sind der Neubau eines Doppelhauses und zweier Einfamilienhäuser mit Carports geplant (sh. Antragsunterlagen).

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der geschlossenen Ortschaft Pinnow und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Gemäß § 34 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das ist vorliegend der Fall.

Gem. § 36 BauGB ist das gemeindliche Einvernehmen bis zum 01.12.2021 erforderlich

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Antragsunterlagen

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Pinnow erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorbescheid BV 210193 für den Neubau eines Doppelhauses und zweier Einfamilienhäuser mit Carports auf den Flst. 8/3, 8/6 und 9/2 der Flur 1 in der Gemarkung Petersberg.

Hinweis:

Die Zufahrten sind gesondert bei der Gemeinde Pinnow zu beantragen



Schräffuren		Linien	
	... vorhandene bauliche Anlagen oder Bauteile (lt. BauVorVO M-V vom 10.07.06, Anlage 1)		... zu beseitigende bauliche Anlagen oder Bauteile (lt. BauVorVO M-V vom 10.07.06, Anlage 1)
	... geplante bauliche Anlagen oder Bauteile (lt. BauVorVO M-V vom 10.07.06, Anlage 1)		... Baugrenze (lt. PlanzV '90 Pkt. 3,5)
	... Flächen, die von Baulasten betroffen sind (lt. BauVorVO M-V vom 10.07.06, Anlage 1)		... Baulinie (lt. PlanzV '90 Pkt. 3.4)
	... Straßenverkehrsflächen / Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (lt. PlanzV '90 Pkt. 6.1 und 6.2)		... Grenzen des Grundstücks (lt. BauVorVO M-V vom 10.07.06, Anlage 1)
	... Grünflächen (lt. PlanzV '90 Pkt. 9)		... amtliche Flurstücksgrenzen
	... Stellplätze / Zufahrten / Zuwegungen / Terrassen		... Flurstücksgrenzen bedürfen noch einer Übernahme in die Katasterdokumentation
			... Abstandsflächen
			... Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
			... Geltungsbereich B-Plan

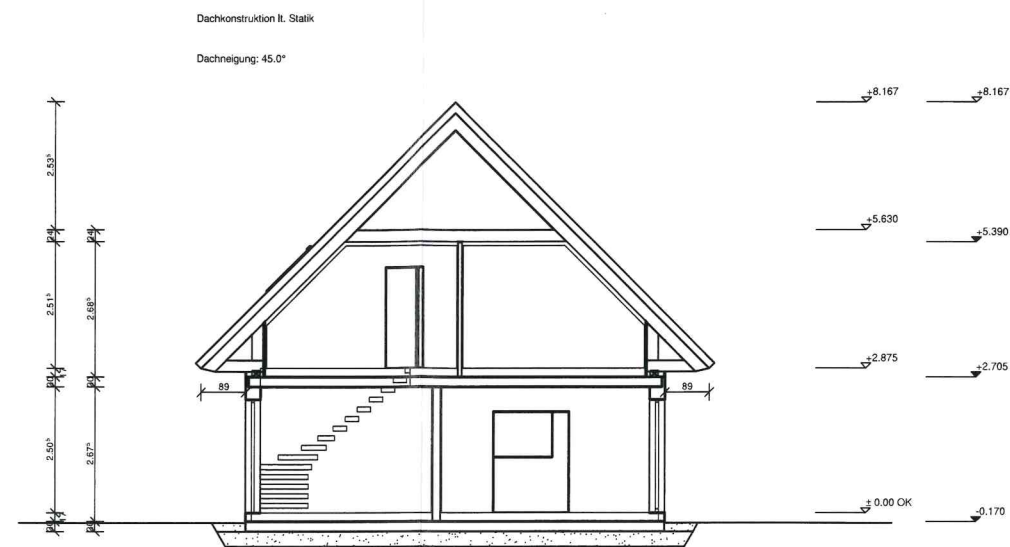
Punkte	Texte	Texte
	... Eingang / Zufahrt	Hpf ... Holzpfahl St ... Grenzstein
	... Firstrichtung	SM ... Schlagmarke R/M ... Rohr mit Marke B ... Bolzen
	... verkehrsberuhigter Bereich	RG ... Rasengitter BB ... bituminöser Belag, Asphalt
	... öffentliche Parkflächen	B ... Beton vp ... Verbundpflaster BP ... Betonplatten, -pflaster unbef. ... unbefestigt
	Whs ... Wohnhaus CP ... Carport Ga ... Garage Schp ... Schuppen Stpl ... Stellplatz	
	OKFF ... Oberkante Fertigfußboden OKG ... Oberkante Gelände DU ... Dachüberstand T ... Traufe G ... Giebel	

Vorabausgabe

Satzung / B-Plan / ... ungeprüft

Gemeinde	Pinnow	Maßstab	1:500
Gemarkung	Petersberg	AZ	2021-03
Flur	1	erstellt am	07.09.2021
Flurstücke	8/3, 8/6, 9/2		
Lagesystem	S 42/83 3°		
Höhensystem		Bearbeiter	

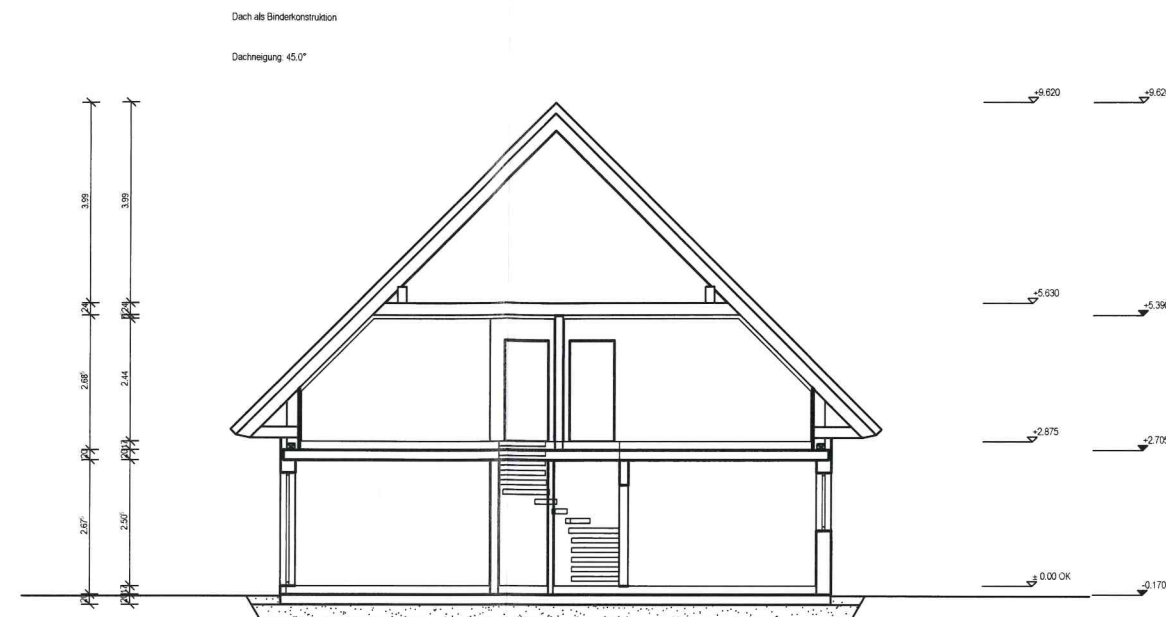




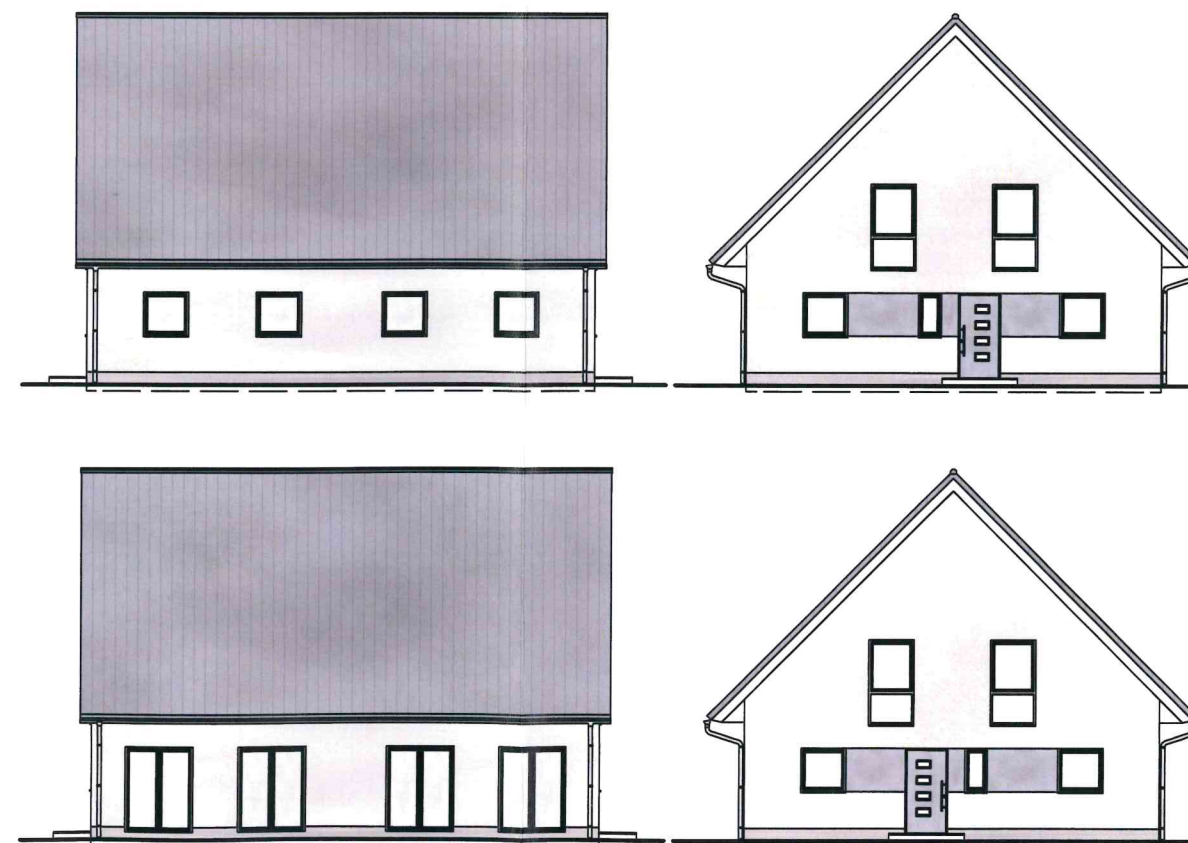
Schnitt A-A, M: 1:150



Ansichten, M: 1:200



Schnitt A-A, M: 1:150



Ansichten, M: 1:200

BAUVORHABEN

Neubau eines Doppelhauses und zwei Einfamilienhäusern

Zum Petersberg

19065 Pinnow

Gemarkung: Petersberg

Flur: 1

Landkreis Ludwigslust-Parchim
Der Landrat / Fachdienst Bauordnung
Eing. 23. Sep. 2021

Flurstück: 8/3, 8/6, 9/2

BAUHERR/IN/EN

/

Tel.:

DARSTELLUNG



Amt Crivitz Amt der Zukunft

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 645/21 Datum: 06.10.2021 Status: öffentlich
Stellungnahme zum Änderungsantrag vom 30.07.2021 bzgl. des Hauptbetriebsplans Kiessandtagebau Pinnow Nord 2020 - 2022	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Siraf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow (Vorberatung)	19.10.2021
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	26.10.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Das Bergamt Stralsund hat mit Schreiben vom 09.09.2021 die Gemeinde über den vorliegenden Änderungsantrag des gültigen Hauptbetriebsplanes Kiessandtagebau Pinnow Nord 2020 - 2022 hinsichtlich der Standortänderung der Nassaufbereitung mit Schallschutzmauer und Stromaggregat sowie der Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube als Ersatz beteiligt und vor der Entscheidung über den Änderungsantrag zur Stellungnahme aufgefordert.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Änderungsantrag

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Pinnow beschließt, zu dem Antrag auf Änderung vom 30.07.2021 bezüglich des Hauptbetriebsplans Kiessandtagebau Pinnow Nord 2020- 2022 folgende Stellungnahme abzugeben:

--

...wir bewegen die Erde!

OTTO DÖRNER Kies und Umwelt Mecklenburg Verwaltungs GmbH
Lederstraße 24 – 22525 Hamburg

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Antrag auf Zulassung der Änderung des Hauptbetriebsplanes vom 31.12.2020 bis 31.12.2022 Kiessandtagebau Pinnow Nord

30.07.2021
DWill

Sehr geehrte Herr Polzin,

hiermit beantragen wir die Zulassung zur Änderung des Hauptbetriebsplanes zur
Errichtung und Führung des Tagebaues Pinnow Nord vom 22.07.2020.

Die Änderung umfasst:

1. Die Standortänderung der Nassaufbereitung mit Schallschutzmauer und Stromaggregat
2. Die Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube als Ersatz

KIES • SAND • RECYCLING • DEPONIERUNG • ENTSORGUNG

1. Standortänderung der Nassaufbereitung mit Schallschutzmauer und Stromaggregat

Es ist geplant den jetzigen Standort der Nassaufbereitung in den nordöstlich Teil des Kiessandtagebaues zu verlegen (Quelle: Tageriss mit Abbauplanung, Hauptbetriebsplan zur Führung des Kiessandtagebaus 2020-2022).

Die Gewinnungsgeräte und Aufbereitungsanlagen einschließlich der Nebeneinrichtungen ändern sich nicht und werden nach den geltenden Bestimmungen und den vom Hersteller erstellten Vorschriften betrieben.

Der neue Standort wurde bereits in der schalltechnischen Untersuchung, der Fa. Lärmschutz Seeburg, zur Antragstellung für den Hauptbetriebsplan 2020 – 2022 untersucht. Der neue Standort wird auf in der schalltechnischen Untersuchung unter Lastfall LF2 betrachtet (Quelle: Schallquellen Lastfall 2, Schalltechnische Untersuchung Hauptbetriebsplan Kiessandtagebau 2019-2021 Pinnow-Nord). Im Vergleich zum derzeitigem Standort der Siebanlage vermindert sich der Beurteilungspegel für die Ortslage Pinnow um bis zu 3 dB. Für die einzeln stehenden Wohngebäude im Muchelwitzer Weg erhöhen sie sich um bis zu 5 dB. Aufgrund der am Standort betriebenen Aggregate und der Entfernung zu den Immissionsorten ist eine Überschreitung des Spitzenpegelkriteriums nicht zu erwarten. Die Anforderungen der TA Lärm werden eingehalten.

Zur weiteren Lärminderung wurde der Standort des Stromaggregates direkt hinter die Schallschutzwand verlegt (siehe Anlage 1: Aufstellungsplan Standort 2 Übersicht).

Die Installation einer Zwischenpumpe zur Förderung der im Nassschnitt gewonnenen Rohstoffe ist vorerst nicht geplant. Die Zulassung wird gesondert von der Unternehmerin beantragt.

Es ist geplant, mit der Errichtung der Lärmschutzwand Mitte September an Standort 2 zu beginnen. Die geprüfte Baustatik liegt vor (siehe Anlage 2: Prüfbericht 1 Nr. 48/21 vom 15.07.2021 über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises / von Konstruktionszeichnungen, geprüfte Unterlagen)

2. Errichtung einer abflusslosen Sammelgrube als Ersatz

Als Ersatz wird eine neue, abflusslose Sammelgrube errichtet (siehe Anlage 3: Planung neues Abwassersammelbecken). Die Sammelgrube aus Kunststoff verfügt über eine DIBT-Zulassung (siehe Anlage 4: DIBt Zulassung Abflusslose Sammelgrube) und ist mit einer elektronischen Füllstandüberwachung ausgestattet. Das Fassungsvermögen beträgt 7 m³. Die Unterlagen sind dem Antrag unter Anlage 3 beigelegt. Nach Einbau erfolgt eine Prüfung auf Dichtigkeit.

Nach Inbetriebnahme wird die jetzige Sammelgrube stillgelegt. Die Stilllegung umfasst die Leerung und Reinigung der Sammelgrube sowie die Verfüllung mit grubeneigenem Sand.

Die Unterlagen über die Prüfung auf Dichtigkeit und über die ordnungsgemäße Stilllegung werden dem Bergamt Stralsund nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen



Steffen Korwand



ppa. Andreas Köhler-Weniger

Anlage 1:

Aufstellungsplan, Standort 2 Übersicht

Anlage 2:

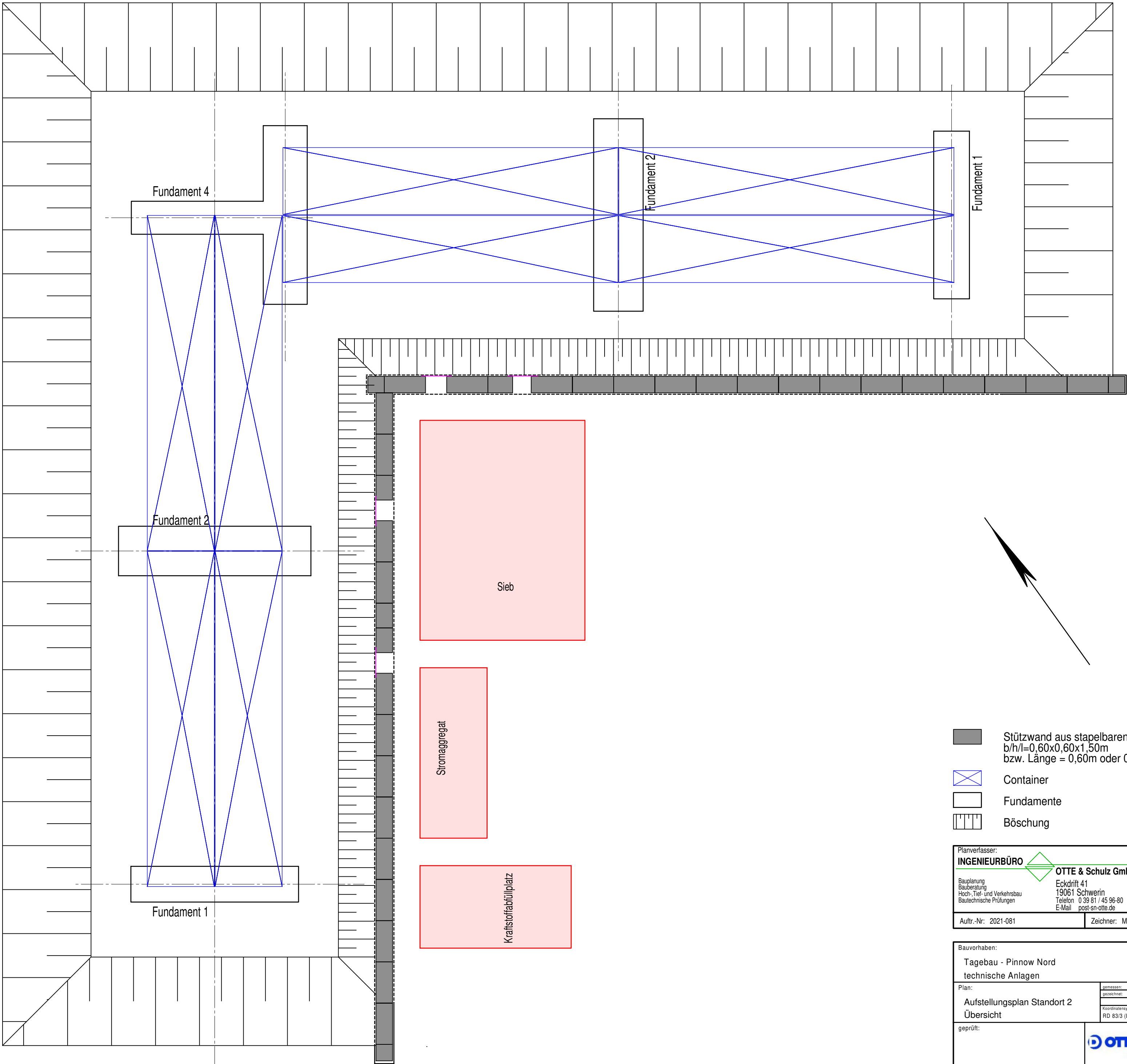
Prüfbericht 1 Nr. 48/21 vom 15.07.2021 über die Prüfung des
Standortsicherheitsnachweises / von Konstruktionszeichnungen, geprüfte
Unterlagen

Anlage 3:

Planung neues Abwassersammelbecken

Anlage 4:

DIBt Zulassung Abflusslose Sammelgrube



- Stützwand aus stapelbaren Betonblöcken, b/h/l=0,60x0,60x1,50m bzw. Länge = 0,60m oder 0,90m (gem. Statik)
- Container
- Fundamente
- Böschung

Planverfasser: INGENIEURBÜRO  OTTE & Schulz GmbH & Co. KG	
Bauplanung Bauberatung Hoch-, Tief- und Verkehrsbau Bautechnische Prüfungen	Eckdrift 41 19061 Schwerin Telefon 0 39 81 / 45 96-80 E-Mail post-sn-otte.de
Auftr.-Nr.: 2021-081	Zeichner: M. Strauch

Bauvorhaben: Tagebau - Pinnow Nord technische Anlagen		Maßstab: 1 : 100
Plan: Aufstellungsplan Standort 2 Übersicht	gezeichnet: geprüft: geprüft:	Datum: div. Datum: 22.07.2021 Höhenystem: RD 83/3 (LS110) DHHN 92 (HS 160)
		 ... wir bewegen die Erde!

Ingenieurbüro und Prüfeningeniure für Baustatik

SEEHASE & PATZIG

Krämerstraße 25 * 23966 Wismar

Tel. 03841/7286-0, Fax. 03841/7286-20

Prüfingenieur: Herr Dr.-Ing. G. Patzig

Bearbeiter: Herr Dr.-Ing. G. Patzig

Prüfbericht 1 Nr. 48/21 vom 15.07.2021

über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises / von Konstruktionszeichnungen

1. Bauvorhaben / Betreff

Errichtung einer Lärmschutzwand bestehend aus gestapelten Seecontainern für Standort 2 im Kieswerk Pinnow, An der Crivitzer Chaussee, 19065 Pinnow

2. Bauherr

Otto Dörner Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co. KG
Am Conrader Berg 8, 19086 Conrade

3. Tragwerksplaner

Ingenieurbüro Preuschmann, Fasanenstraße 40, 19057 Schwerin

4. Prüfauftrag von / vom

Otto Dörner Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co. KG
Am Conrader Berg 8, 19086 Conrade / per E-Mail vom 01.06.2021

5. Prüfungsunterlagen

5.1 Geprüfte Bauvorlagen

- Statische Berechnung: (2-fach)
 - Seite 1 - 65 vom 08.05.2021
 - Nachtrag Seite 1 - 45 (Fundamente in einer Dammschüttung) vom 03.07.2021
- Ausführungspläne: (2-fach)
 - Blattnummer: K1, K2 und K3 vom 08.05.2021
 - Blattnummer: K4 vom 06.06.2021

5.2 Einsichtnahme / Kenntnisnahme

- Statische Berechnung Seite 66 vom 08.05.2021 „zulässige Lasten für Containerverbindungen“ (2-fach)

6. Berechnungsgrundlagen

6.1 Einwirkungen (Lastannahmen)

Grundlagen der Tragwerksplanung:	DIN EN 1990:2010-12 + NA
Eigenlasten, Nutzlasten:	DIN EN 1991-1-1:2010-12 + NA
Schneelasten:	DIN EN 1991-1-3:2010-12 + NA
Windlasten:	DIN EN 1991-1-4:2010-12 + NA
Außergewöhnliche Einwirkungen:	DIN EN 1991-1-7:2010-12 + NA

6.2 Baustoff / Material der tragenden Bauteile

Stahlbeton: C 20/25, C 25/30

Betonstahl: B 500 S (A) + M (A)

6.3 Baugrund

- Zum örtlich vorhandenen Baugrund gibt es keine Angaben.
In der eingereichten statischen Berechnung wurde eine zulässige Bodenpressung von $\sigma_{R,d} = 370 \text{ kN/m}^2$ berücksichtigt.
Weitere Aussagen über die Baugrund- und Grundwasserverhältnisse liegen nicht vor.

6.4 Maßgebende Normen und technische Regeln

gemäß Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen M-V (VV TB M-V) laut Erlass des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung vom 05. Februar 2020

7. Prüffeststellungen

- 7.1 Alle eingereichten Berechnungen wurden durch eine unabhängige Vergleichsrechnung geprüft.
- 7.2 Zu den Montagezuständen lagen keine Aussagen vor. Es wurde nur der Endzustand geprüft.
- 7.3 Die angenommenen Bodenkennwerte werden bei der Prüfung als richtig unterstellt. Bei der Prüfung wurde kein Grund- bzw. Schichtenwasser berücksichtigt.
- 7.4 Es wird darauf hingewiesen, dass das Betonieren bewehrter Fundamente nur gegen Schalung (gegebenenfalls auch als verlorene Schalung) zulässig ist.
- 7.5 Die Kontrolle der Bauarbeiten bzw. Bauteile (§81 LBauO M-V) war nicht beauftragt.

8. Prüfergebnis / Prüfauflagen

- 8.1 In den geprüften Bauvorlagen (siehe Punkt 6.1) wurden keine Grüneinträge vorgenommen. Eine Ausfertigung der geprüften Unterlagen hat ständig auf der Baustelle vorzuliegen.
- 8.2 Entsprechend § 10 Abs. 2 der BauVorIVO M-V sind die Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Baugrundes anzugeben. Rechtzeitig vor Baubeginn mit den Gründungsbauteilen ist die Zulässigkeit der statisch angenommenen Bodenkennwerte qualifiziert nachzuweisen und mit der statischen Berechnung abzugleichen. Falls die zulässige Bodenpressung $\sigma_{R,d} < 370 \text{ kN/m}^2$ ist, muss die Gründung/Ausführungsplanung überarbeitet werden. Wenn Grund- bzw. Schichtenwasser vorhanden ist, sind Aussagen zu treffen, ob es betonangreifend ist.
- 8.3 Die gewählte zulässige Bodenpressung bei den Gründungsnachweisen auf Seite 40 und Seite 44+54 mit zul. $\sigma_{R,d} = 370 \text{ kN/m}^2$ ist mit vorh. $\sigma_{E,d} = \text{max. } 414 \dots 480 \text{ kN/m}^2$ überschritten. Nach Vorlage eines Baugrundgutachtens sind diese vorhandenen Bodenpressungen lt. Statik durch den Tragwerksplaner zu bewerten.
- 8.4 Alle Verbindungen sind mit zugelassenen Produkten zug- und druckfest auszuführen. Im Zuge der Ausführungsplanung sind noch genauere Angaben zu Anzahl und Ort der Verbindungsmittel zu treffen.
- 8.5 Die Befüllung der Container ist gemäß Statik vorzunehmen.
- 8.6 Die Prüfung für die beauftragten Leistungen ist abgeschlossen.

Wismar, den 15.07.2021

Verteiler:

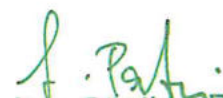
1 x Bauherr

(PB1)

1 x Ing.-Büro Preuschmann

(PB1 mit 1.+2. Ausfertigung der geprüften Unterlagen)

1 x Akte


Dr. - Ing. Günther Patzig
Prüfingenieur für Baustatik



Statische Berechnung

17. Mai 2021

Erl. 580

Bauvorhaben: Ausbildung einer Lärmschutzwand
aus 40 Zoll Seecontainern 2 reihig ausgebildet mit
5 bzw. 2 facher Stapelung.

Bauort : An der Crivitzer Chaussee
19065 Pinnow

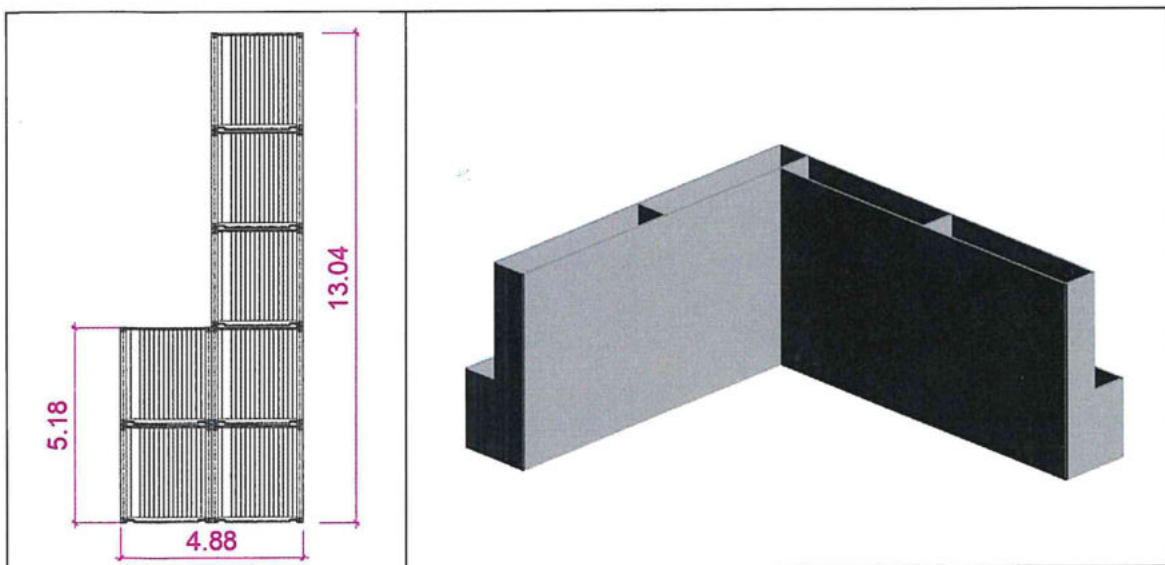
Standort : Kieswerk Pinnow
Standort_2
(siehe Lageskizze)

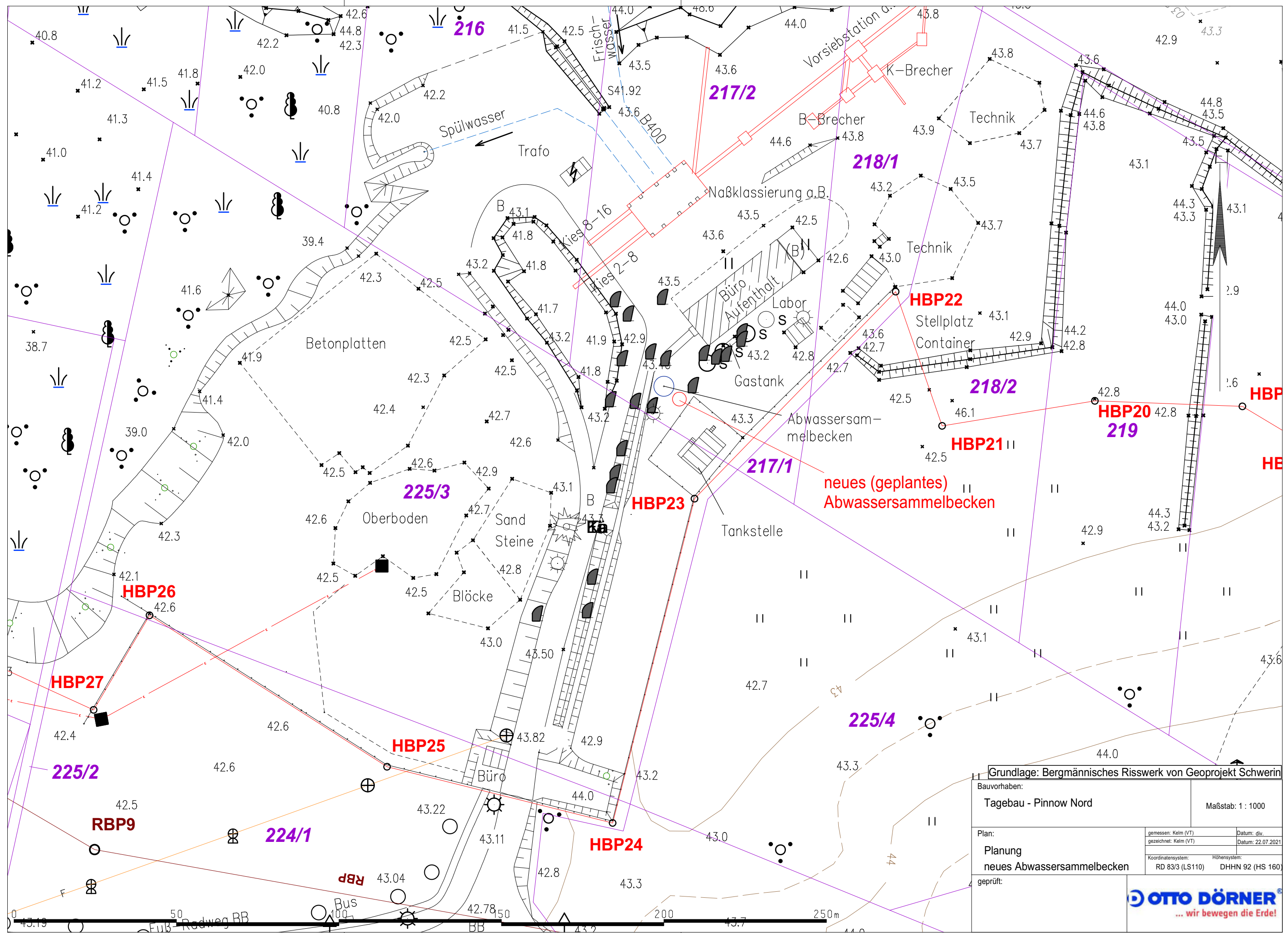
Bauherr : Otto Dörner
Kieswerk Pinnow GmbH

Statische
Berechnung : Ingenieurbüro Preuschmann
Fasanenstraße 40
19057 Schwerin

In bautechnischer Hinsicht geprüft
Prüf. 4.8.12.1... das Prüfverzeichn. 202.7
23966 Wismar, den 15.07.2021
Krämerstraße 25

Dr.- Ing. Günther Patzig
Prüfingenieur für Baustatik gemäß Anerkennungsurkunde
der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes
Mecklenburg - Vorpommern vom 09.01.2012
für die Fachrichtung Massivbau



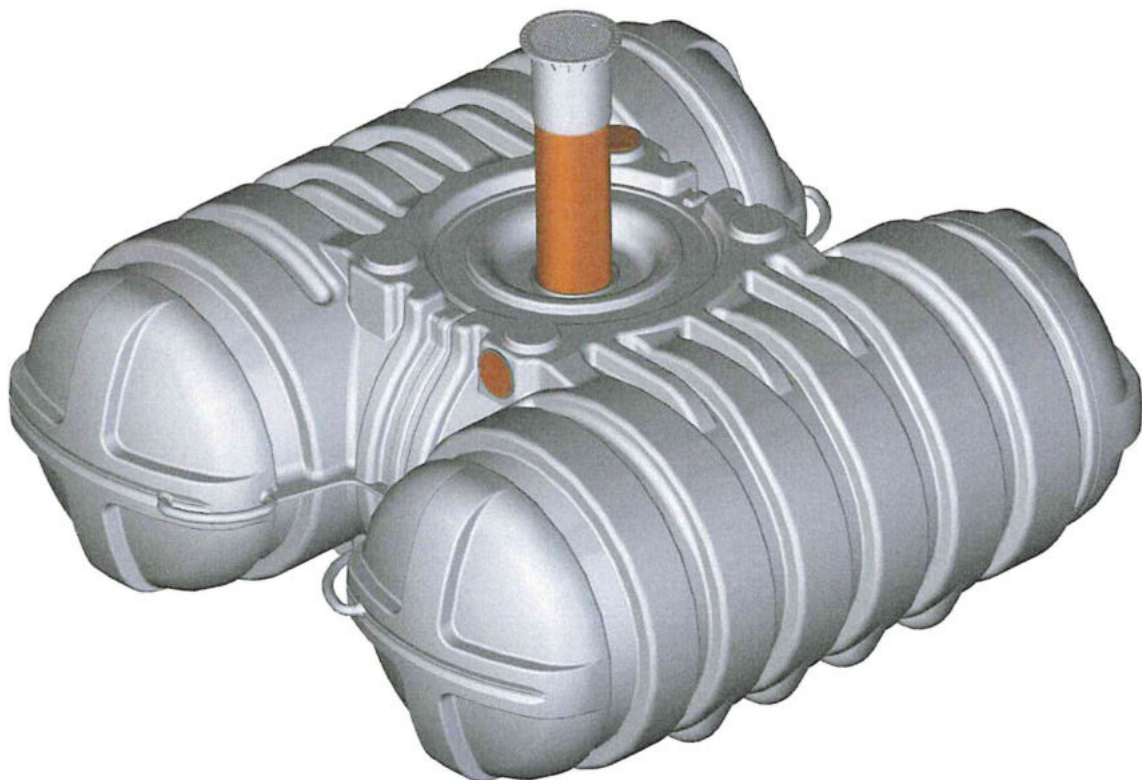




Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Abflusslose Sammelgrube

Twinbloc 3500 L



**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

07.03.2019

Geschäftszeichen:

II 27-1.40.24-76/18

Nummer:

Z-40.24-445

Geltungsdauer

vom: **2. April 2019**

bis: **2. April 2024**

Antragsteller:

Roth Umwelttechnik

Zweigniederlassung der Roth Werke GmbH

Drebnitzer Weg 44

01877 Bischofswerda

Gegenstand dieses Bescheides:

Abflusslose Sammelgrube aus Polyethylen (PE-HD)

zur Lagerung von häuslichen Abwässern

3500 l

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und fünf Anlagen mit 15 Seiten.

Der Gegenstand ist erstmals am 4. März 2009 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides sind einwandige, unterirdische abflusslose Sammelgruben, nachfolgend Behälter genannt, aus Polyethylen (PE-HD) mit einem Nennvolumen von 3500 l gemäß Anlage 1.

(2) Der Behälter vom Typ "Flachspeicher 3500 l" hat annähernd die Form zweier liegender Zylinder mit elliptisch gewölbten Böden, die mittels zwischenliegendem Behälterdom verbunden sind. Die Zylinderwände sind mit radial umlaufenden Rippen versehen. Die Behälter werden in einem Stück in schwarzer Einfärbung im Blasformverfahren hergestellt und sind mit einer Besichtigungs- bzw. Reinigungsöffnung sowie Anformungen für die Rohreinführung zur Befestigung von Stützen zur Befüllung, Entnahme sowie Be- und Entlüftung ausgerüstet.

(3) Die Behälter dürfen als Einzelbehälter oder als Zweibehälteranlage (zwei Einzelbehälter gemäß Anlage 1.3 stirnseitig verbunden) zur unterirdischen Lagerung von häuslichem Abwasser verwendet werden.

(4) Die Behälter dürfen in Böden der Gruppen 1 bis 2 (durchlässige bzw. sickerefähige Böden) nach ATV-Arbeitsblatt 127¹ eingebaut werden.

(5) Der Bereich der Einbaugrube ist gegen ein Überfahren mit Fahrzeugen ausreichend zu schützen und entsprechend zu kennzeichnen.

(6) Die Behälter dürfen nicht im Grundwasserbereich oder in durch Staunässe gefährdeten Gebieten eingebaut werden. Der höchste zu erwartende Wasserstand darf die Behältersohle nicht übersteigen.

(7) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(8) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Behälter und ihre Teile müssen den Abschnitten 1 und 2 der Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Für die Herstellung der Behälter dürfen nur Werkstoffe entsprechend Anlage 2 verwendet werden.

2.2.2 Konstruktion

Konstruktionsdetails der Behälter müssen der Anlage 1 bis 1.5 und den im DIBt hinterlegten Konstruktionszeichnungen entsprechen.

2.2.3 Standsicherheit

Die Behälter sind für den vorgenannten Anwendungsbereich standsicher. Dauerlasten auf den Deckel sind auszuschließen.

¹ ATV-DVWK-Arbeitsblatt 127:2000-08; Statische Berechnung von Abwasserkanälen und -leitungen

2.2.4 Nutzungssicherheit

Die Dichtheit der Behälter darf für den vorgenannten Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich unter Einhaltung der überwachten Eigenschaften als nachgewiesen gelten. Die Behälter sind mit Stutzen bzw. Anformungen für die Befüllung, Entnahme, Be- und Entlüftung und jeweils einer Revisionsöffnung (Domschacht) ausgerüstet.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Die Behälter dürfen nur in dem nachfolgend aufgeführten Werk auf denselben Fertigungsanlagen hergestellt werden, auf denen die in der Erstprüfung positiv beurteilten Behälter gefertigt wurden:

Roth Umwelttechnik
Drebnitzer Weg 44
01877 Bischofswerda

(3) Der Behälter wird in einem Arbeitsgang einteilig einschließlich der Gewindestutzen im Extrusionsblasformverfahren auf handelsüblichen Großblasanlagen in einem automatischen Fertigungsablauf hergestellt.

(4) Die Behälteroberfläche darf nicht chemisch nachbehandelt werden.

(5) Bei wesentlichen Änderungen an der Blasanlage, (wie z. B. am Extruder, am Blaskopf oder an der Blasform) ist die Zertifizierungsstelle zu informieren, die über die weitere Vorgehensweise entscheidet (Einschaltung des DIBt, Sonderprüfungen).

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3 erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

Die Behälter müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind. Außerdem hat der Hersteller die Behälter im Bereich des Domschachtes gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff (PE-HD),
- Rauminhalt in m³,
- "Nur für häusliche Abwässer",
- "Nicht überfahrbar".

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Behälter mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Behälter nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Behälter eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Behälter mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in Anlage 4, Abschnitt 1 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Behälter, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung entsprechend Anlage 4, Abschnitt 2 (2) regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Behälter entsprechend Anlage 4, Abschnitt 2 (1) durchzuführen. Darüber hinaus können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

- (1) Die Behälter sind gemäß den Angaben in Anlage 5 vollständig einzuerden. Als Domschächte und Schachtabdeckungen dürfen nur solche Bauteile verwendet werden, die vom Hersteller der Behälter geliefert oder vorgeschrieben werden (nicht geregeltes Zubehör).
- (2) Werden mehrere Behälter nebeneinander eingebaut, muss der Abstand zwischen den Behältern mindestens der halben Behälterbreite eines Behälters entsprechen.
- (3) Der Einbau der Behälter ist nur bei sickerfähiger Behälterumgebung und böschungsähnlicher Ausschachtung zulässig. In hochwasser- und staunässegefährdeten Gebieten und in Gebieten mit Grundwasserständen über die Behältersohle hinaus dürfen die Behälter nicht eingebaut werden.
- (4) Der Zulauf muss frostfrei ausgeführt werden.
- (5) Die Behälterräume gelten als explosionsgefährdete Räume (Zone 1). Bei Verwendung von elektrisch betriebenen Geräten (z. B. Pumpen) in den Behältern sind die entsprechenden Vorschriften zu beachten.

3.2 Ausführung

Beim Einbau der Behälter sind die Montageanleitung des Herstellers und die Einbauvorschrift nach Anlage 5 zu beachten.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung

4.1 Nutzung

4.1.1 Ausrüstung der Behälter

- (1) Die Behälter sind mit einer Einrichtung zur Be- und Entlüftung zu versehen. Bei einer entsprechend dimensionierten und belüfteten Zulaufleitung kann die Be- und Entlüftung des Behälters über die Zulaufleitung erfolgen. Die Entleerung der Behälter erfolgt über den angebauten Domschacht.
- (2) An die Reinigungsöffnung kann (als in dieser Zulassung nicht geregeltes Zubehör) eine Schachtverlängerung bzw. ein Revisionsrohr zur Verwendung als Entnahme-, Besichtigungs- und Reinigungsöffnung angeschlossen werden.

4.2 Unterhalt und Wartung

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, mit der Wartung nur sachkundiges Personal zu betrauen.
- (2) Die Wartung ist nach DIN 1986-3² durchzuführen.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, mit dem Reinigen der Behälter nur sachkundiges Personal zu beauftragen. Bei der Reinigung des Inneren von Behältern sind die nachfolgenden Punkte zu beachten:
 1. Behälter entleeren. Es wird darauf hingewiesen, dass im Behälter gesundheitsschädliche Gase vorhanden sein können (Lebensgefahr).
 2. Beim Befahren des Behälters muss darauf geachtet werden, dass der Behälter vollständig entleert ist. Eine ausreichende Belüftung (Entgasung) ist sicherzustellen.
 3. Die Behälterinnenfläche mit Wasser abspritzen. Eventuell noch feste Rückstände mit Spachtel aus Holz oder Kunststoff, ohne Beschädigung der Innenfläche des Behälters, entfernen. Keine Werkzeuge oder Bürsten aus Metall verwenden.

²

DIN 1986-3:2004-11

Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung

4. Die Reinigung der Behälter darf nur mittels Wasserstrahl über die vorhandenen Behälteröffnungen erfolgen. Zur Reinigung sind außer Wasser nur Zusätze oder Lösungsmittel und nur Werkzeuge aus Holz oder Kunststoff so zu verwenden, dass die Innenfläche des Behälters einschließlich der Rohranschlussleitungen nicht geschädigt werden.
5. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sind zu beachten.
- (4) Die Beurteilung von Schäden und Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen³ zu klären.

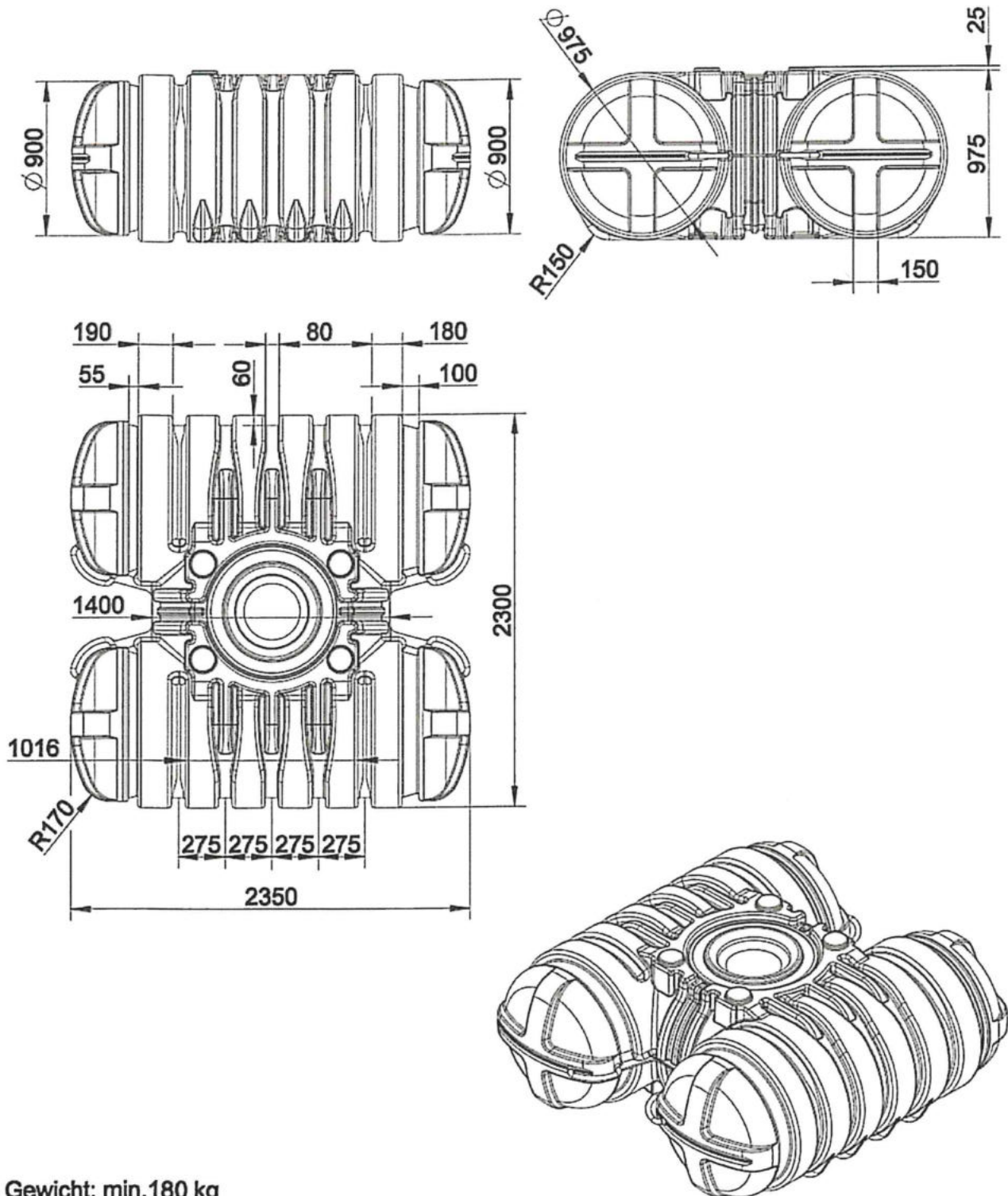
4.3 Prüfung

- (1) Die Behälter sind in Abständen von etwa 5 Jahren zu entleeren, zu reinigen und einer visuellen Kontrolle zu unterziehen. Mit diesen Arbeiten darf nur sachkundiges Personal betraut werden.
- (2) Bei der visuellen Kontrolle ist vor allem auf örtliche Einbeulungen und Verformungen zu achten.
- (3) Eine zusätzliche Kontrolle ist durchzuführen, wenn in der Nähe des Behälters Erdarbeiten durchgeführt wurden.
- (4) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert
Referatsleiter



³ Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden.

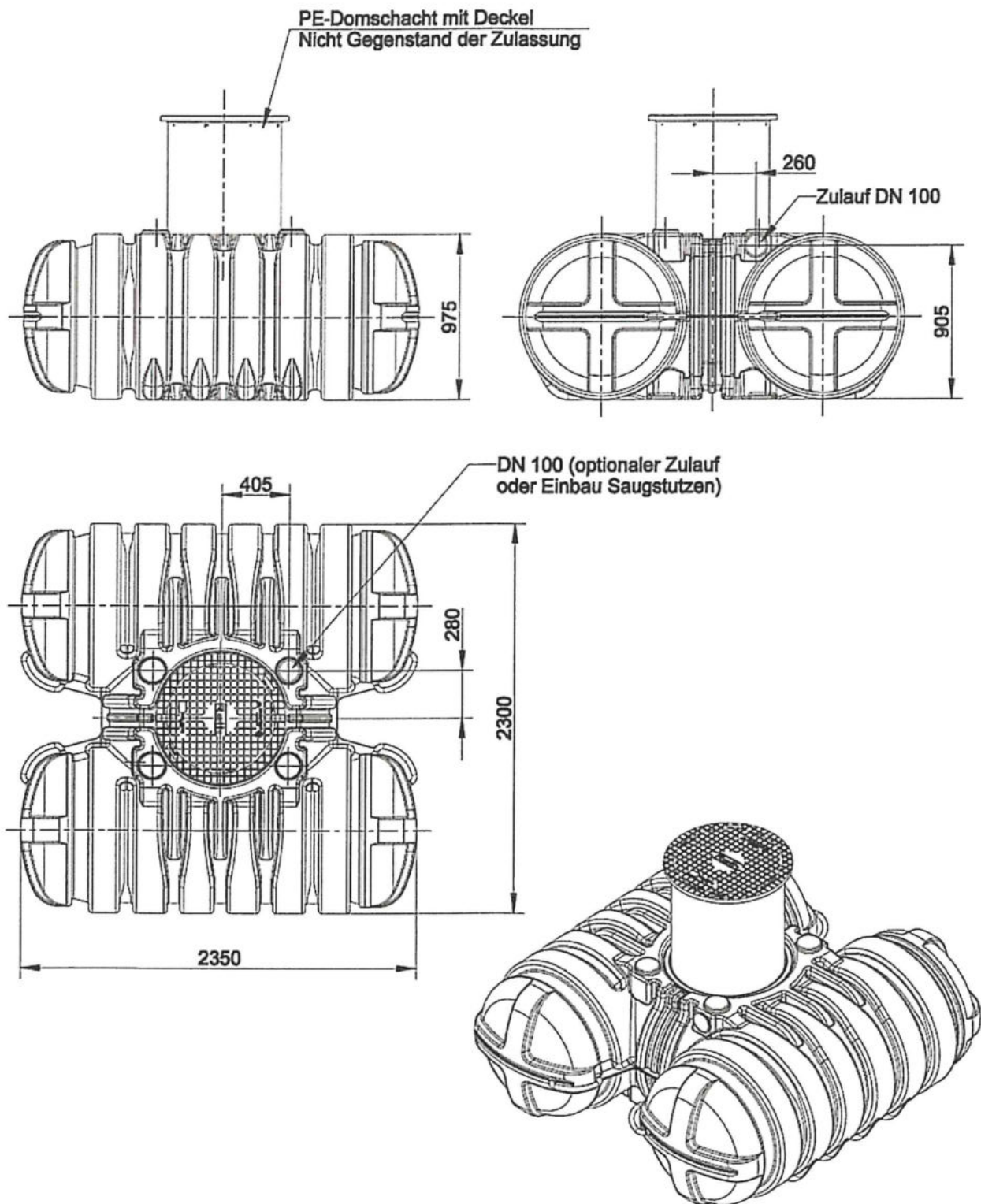


Gewicht: min.180 kg

Abflusslose Sammelgrube aus Polyethylen (PE-HD)
zur Lagerung von häuslichen Abwässern

Übersicht
Basisbehälter (Blasteil) / Abmessungen

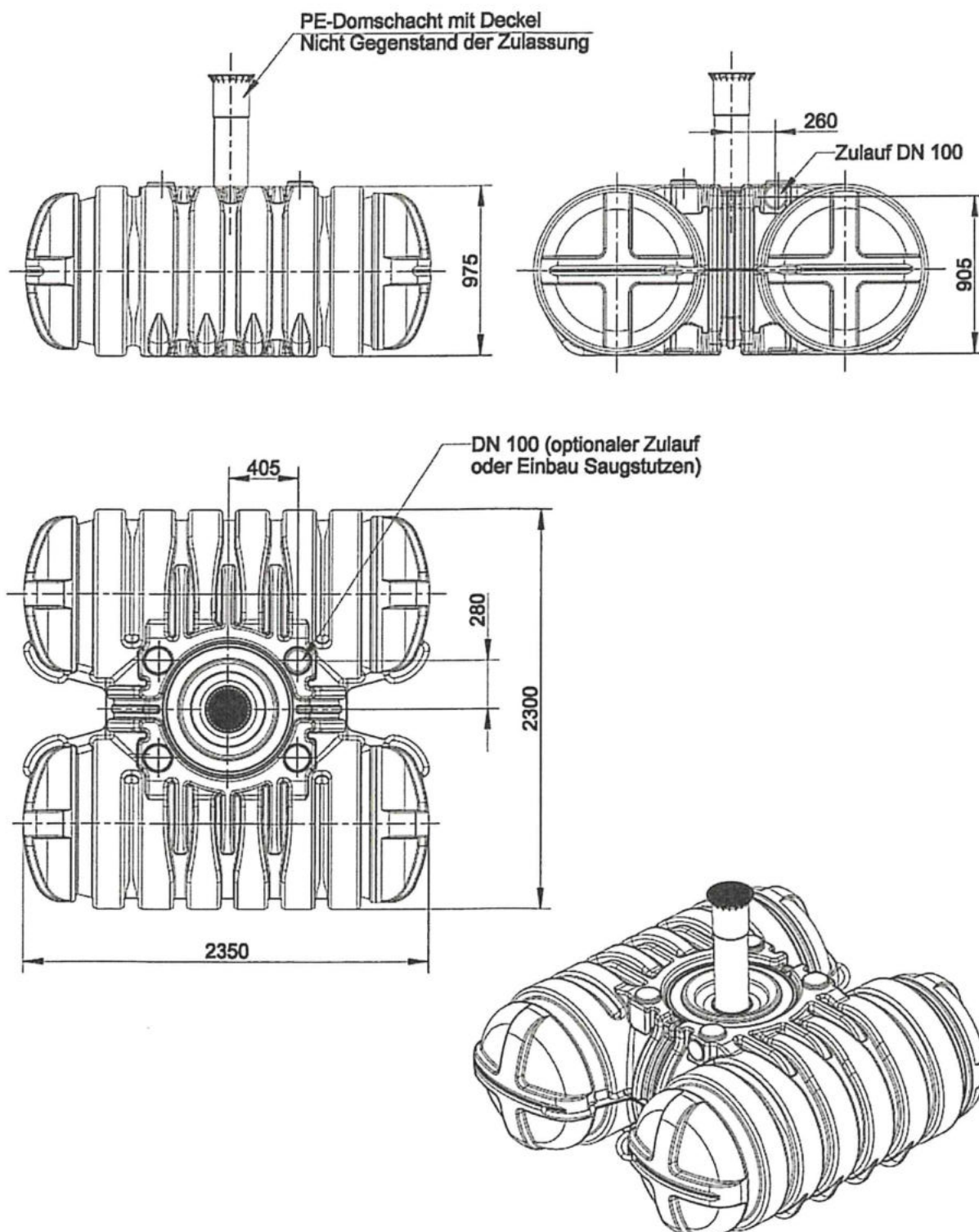
Anlage 1



Abflusslose Sammelgrube aus Polyethylen (PE-HD)
zur Lagerung von häuslichen Abwässern

Schachtvariante DN 600

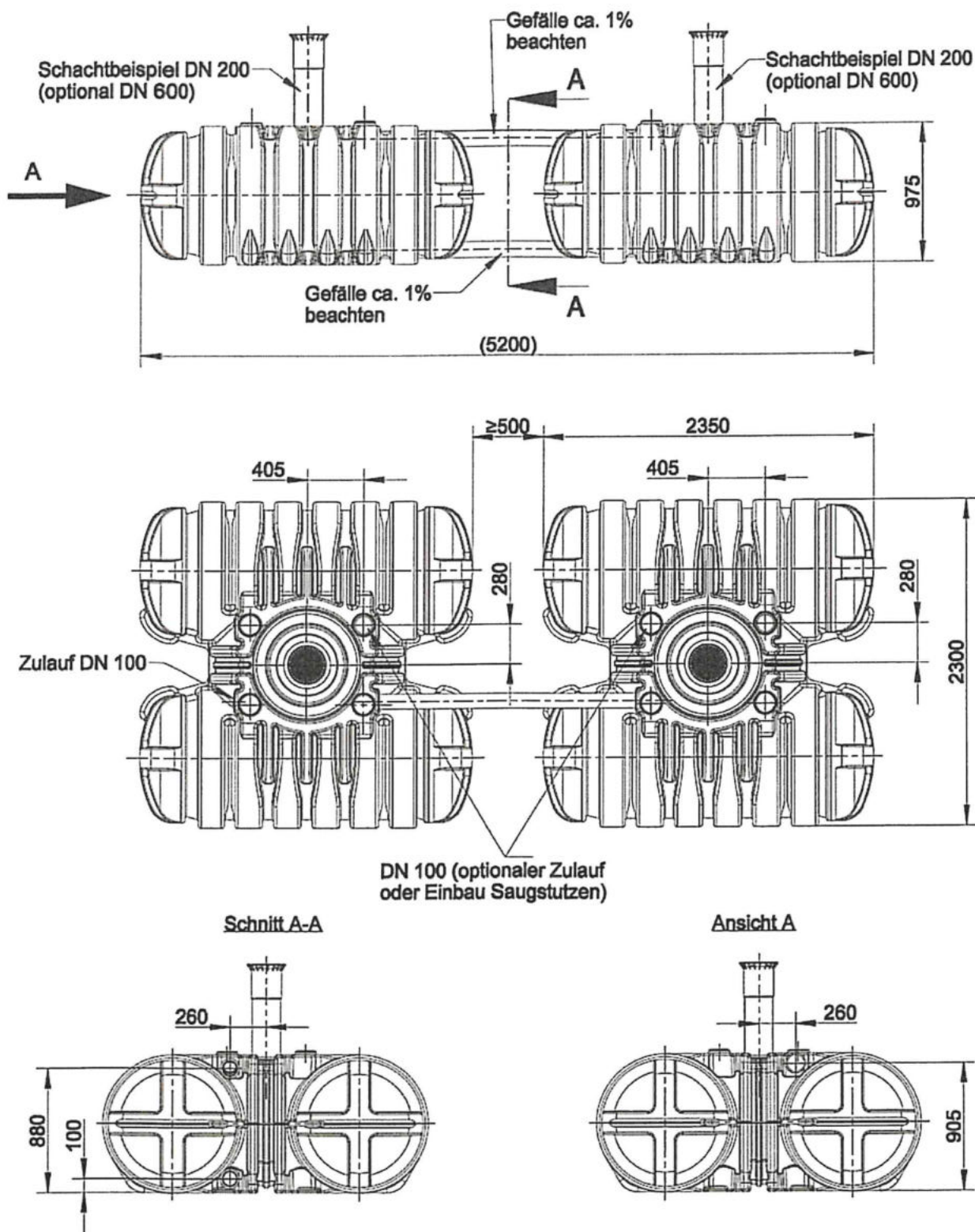
Anlage 1.1



Abflusslose Sammelgrube aus Polyethylen (PE-HD)
zur Lagerung von häuslichen Abwässern

Schachtvariante DN 200

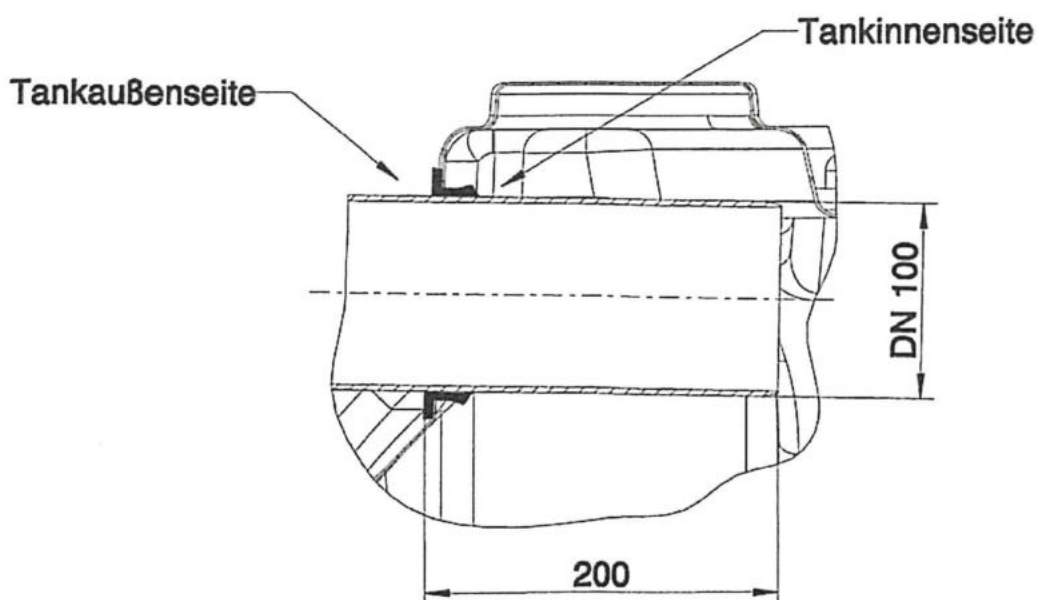
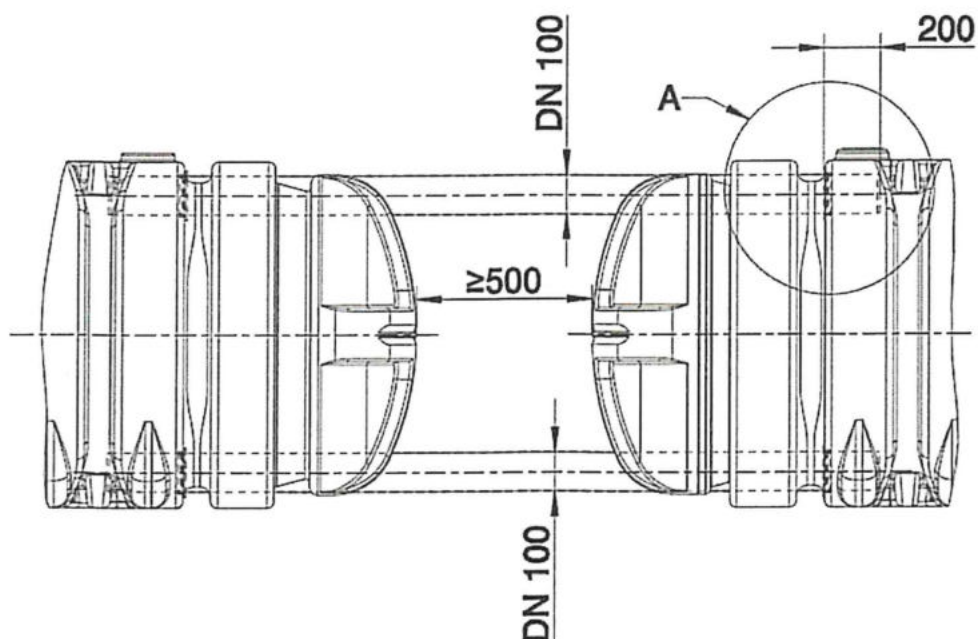
Anlage 1.2



Abflusslose Sammelgrube aus Polyethylen (PE-HD)
zur Lagerung von häuslichen Abwässern

Zweibehälteranlage

Anlage 1.3

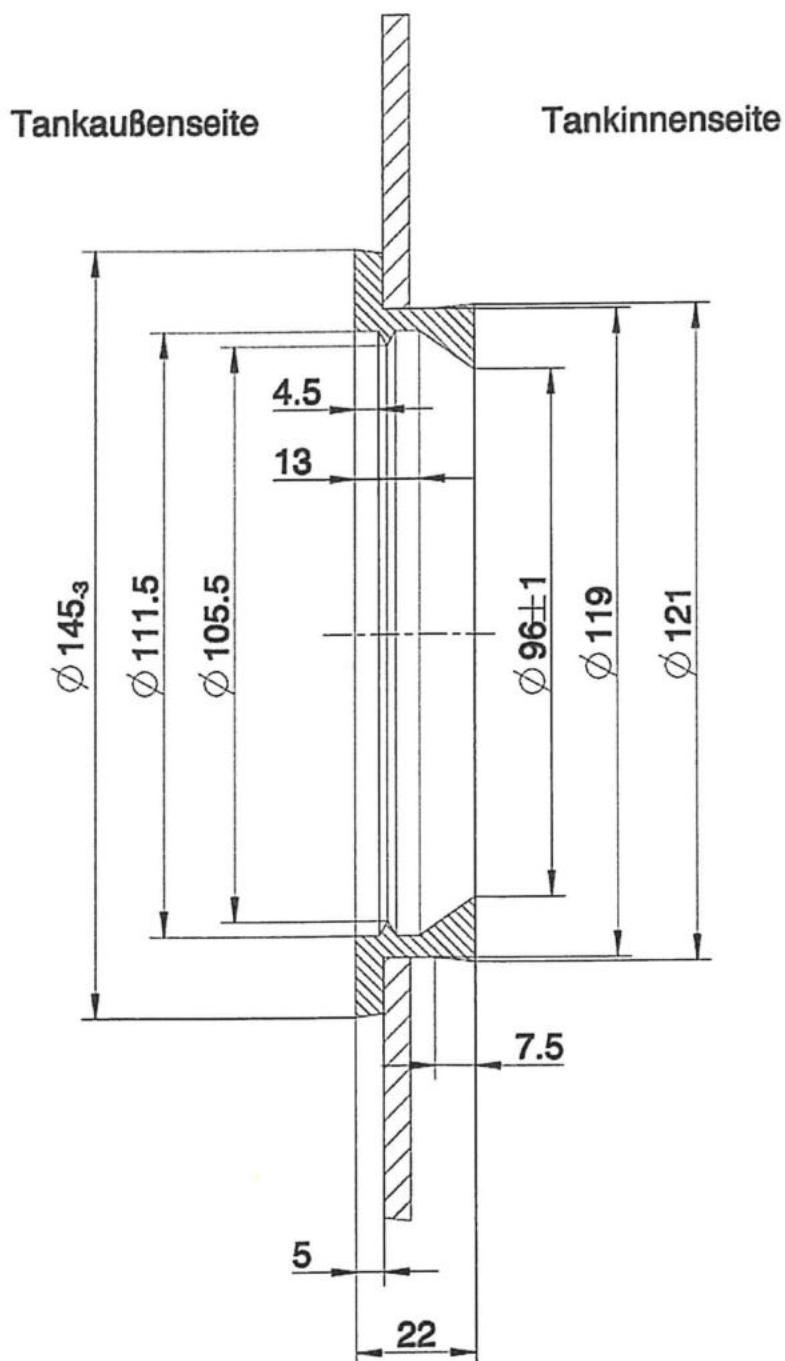


Detail Dichtung montiert mit Rohr

Abflusslose Sammelgrube aus Polyethylen (PE-HD)
zur Lagerung von häuslichen Abwässern

Einbauvorschrift Spezialdichtung mit KG-Rohr DN 100

Anlage 1.4



Dichtung montiert ohne Rohr

Werkstoff: EPDM

Abflusslose Sammelgrube aus Polyethylen (PE-HD)
zur Lagerung von häuslichen Abwässern

Spezialdichtung für KG-Rohr DN 100

Anlage 1.5

**Abflusslose Sammelgrube aus Polyethylen (PE-HD)
zur Lagerung von häuslichen Abwässern; 3500 l**

**Anlage 2
Seite 1 von 2**

Werkstoffe

1 Formmassen für Behälter/Behälterkombination

(1) Zur Herstellung der Behälter darf nur die in der nachstehenden Tabelle 1 aufgeführte Formmasse mit den dort genannten Materialkennwerten verwendet werden.

Tabelle 1: Formmassen, Materialkennwerte

Typenbezeichnung Hersteller Bezeichnung nach DIN EN ISO 17855-1 ¹	MFR 190/21,6 [g/10 min]	Dichte bei 23 °C [g/cm³]
Alcudia 49070 UV der Repsol Chemie ISO 17855-PE-HD,,BAHN,50-G090	8,5 ± 1,5	0,949 ± 0,002

(2) Die Formmasse ist mit mindestens 70 % Neuware und höchstens 30 % sortenreiner Rücklaufmasse zu verarbeiten. Die Verwendung von Regranulaten ist nicht zulässig.

2 Formstoffe (Behälter)

Für die Verarbeitung der unter Abschnitt 1 genannten Formmassen zum blasgeformten Behälter gelten die nachfolgenden Anforderungen:

Tabelle 2: Überwachungskennwerte

Eigenschaft	Einheit	Prüfgrundlage	Anforderung
MFR	g/(10 min)	DIN EN ISO 1133-1 ² MFR 190/2,16	max. MFR _(e) = MFR 190/21,6 _(a) + 15 %
Dichte	g/cm³	DIN EN ISO 1183-1 ³	D _(e) = D _(a) ± 15 %
Streckspannung	N/mm²	DIN EN ISO 527-1 ⁴	≥ 20
Streckdehnung	%	DIN EN ISO 527-2 ⁵ (bei 50 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 10
Zug-E-Modul	N/mm²	(bei 1 mm/min Abzugsgeschw.)	≥ 800
Index a = gemessener Wert vor der Verarbeitung (Formmasse)			
Index e = gemessener Wert nach der Verarbeitung (am Behälter)			

- ¹ DIN EN ISO 17855:2015-02 Kunststoffe - Polyethylen (PE)-Formmassen - Teil 1: Bezeichnungssystem und Basis für Spezifikationen (ISO 17855-1:2014); Deutsche Fassung EN ISO 17855-1:2014
- ² DIN EN ISO 1133-1:2012-03 Kunststoffe - Bestimmung der Schmelze-Massefließrate (MFR) und der Schmelze-Volumenfließrate (MVR) von Thermoplasten - Teil 1: Allgemeines Prüfverfahren (ISO 1133-1:2011); Deutsche Fassung EN ISO 1133-1:2011
- ³ DIN EN ISO 1183-1:2012-05 Kunststoffe - Verfahren zur Bestimmung der Dichte von nicht verschäumten Kunststoffen - Teil 1: Eintauchverfahren, Verfahren mit Flüssigkeitspyknometer und Titrationsverfahren
- ⁴ DIN EN ISO 527-1:2012-06 Kunststoffe - Bestimmung der Zugeigenschaften - Teil 1: Allgemeine Grundsätze (ISO 527-1:2012)
- ⁵ DIN EN ISO 527-2:2012-06 Kunststoffe - Bestimmung der Zugeigenschaften - Teil 2: Prüfbedingungen für Form- und Extrusionsmassen (ISO 527-2:2012)

**Abflusslose Sammelgrube aus Polyethylen (PE-HD)
zur Lagerung von häuslichen Abwässern; 3500 l**

Anlage 2
Seite 2 von 2

Werkstoffe

3 Behälterzubehör Zweibehälteranlage

3.1 Dichtringe

Als Dichtringe für eine Zweibehälteranlage (Anlage 1.5) sind ausschließlich Dichtringe mit den nachfolgenden sowie beim DIBt hinterlegten Eigenschaften zu verwenden.

Werkstoff: EPDM 70

Handelsname: Angaben hinterlegt im DIBt

Dichte: 1,24 g/cm³

Hersteller: Angaben hinterlegt im DIBt
(Rohmaterial)

Hersteller: Angaben hinterlegt im DIBt
(Dichtring)

Abmessungen: s. Anlage 1.5

Farbe: schwarz

Druckverformungsrest: s. Anlage 4, Abschnitt 1.4, Tabelle 3

3.2 Verbindungsrohrleitung

Als Verbindungsrohrleitungen zwischen zwei Behältern (s. Anlage 1.4) dürfen nur Rohre nach DIN EN 1401⁶ verwendet werden.

⁶

DIN EN 1401-1:2009-07

Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) - Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem; Deutsche Fassung EN 1401-1: 2009

**Abflusslose Sammelgrube aus Polyethylen (PE-HD)
zur Lagerung von häuslichen Abwässern; 3500 l**

Anlage 3

Verpackung, Transport und Lagerung

1 Verpackung

Eine Verpackung der Behälter zum Zwecke des Transports bzw. der (Zwischen-) Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2 nicht erforderlich.

2 Transport, Lagerung

2.1 Allgemeines

(1) Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

(2) Die Behälter müssen so transportiert werden, dass sie nicht unzulässig belastet werden und dass eine Lageveränderung während des Transports ausgeschlossen ist. Im Falle einer Verspannung ist diese so vorzunehmen, dass eine Beschädigung der Behälter ausgeschlossen ist (z. B. Verwendung von Gewebegurten, Hanfseilen). Die Verwendung von Drahtseilen oder Ketten ist nicht zulässig.

2.2 Auf- und Abladen

Beim Abheben, Verahren und Absetzen der Behälter müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden. Kommt ein Gabelstapler zum Einsatz, müssen während der Fahrt mit dem Gabelstapler die Behälter gesichert werden. Stützen und sonstige hervorstehende Behälterteile dürfen nicht zur Befestigung oder zum Heben herangezogen werden. Ein Schleifen der Behälter über den Untergrund ist nicht zulässig.

2.3 Lagerung

Sollte eine Lagerung der Behälter vor dem Einbau erforderlich sein, so darf diese nur kurzzeitig und auf ebenem von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen. Bei Lagerung im Freien sind die Behälter gegen Beschädigung und Sturmeinwirkung zu schützen.

**Abflusslose Sammelgrube aus Polyethylen (PE-HD)
zur Lagerung von häuslichen Abwässern; 3500 l**

**Anlage 4
Seite 1 von 3**

Übereinstimmungsbestätigung

1 Werkseigene Produktionskontrolle

1.1 Werkstoffe

(1) Für den in Anlage 2, Tabelle 1 aufgeführten Werkstoff sind die in der Tabelle 1 dieser Anlage genannten Nachweise zu erbringen, wobei die in Anlage 2, Tabelle 2 genannten Überwachungskennwerte als Minimal- bzw. Maximalwerte einzuhalten sind.

(2) Bei der Ermittlung der Werte ist jeweils der Mittelwert aus mindestens drei Einzelmessungen zu bilden.

(3) Die Prüfungen des Formstoffes sind an anfallenden Abschnitten (Abquetschlinge, Besichtigungsöffnung, Stutzen) durchzuführen.

Tabelle 1: Übersicht der Werkstoffnachweise

Gegenstand	Eigenschaft	Prüfgrundlage	Dokumentation	Häufigkeit
Formmasse	Handelsname, Typenbezeichnung Formmasstyp nach DIN EN ISO 17855-1 ¹	Anlage 2, Abschnitt 1	Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204 ⁷	jede Lieferung
	MFR, Dichte		Aufzeichnung oder Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	
Formstoff	MFR, Dichte, Streckspannung, Steckdehnung, Zug-E-Modul	Anlage 2, Abschnitt 2	Aufzeichnung	nach Betriebsanlauf, nach Chargenwechsel, jedoch mind. 1 x wöchentlich
Dichtringe	Handelsname, Werkstoff, Abmessungen	Anlage 2, Abschnitt 3.1	Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204	jede Lieferung
	Druckverformungsrest (DVR)		Aufzeichnung	

**Abflusslose Sammelgrube aus Polyethylen (PE-HD)
zur Lagerung von häuslichen Abwässern; 3500 l**

Anlage 4
Seite 2 von 3

Übereinstimmungsbestätigung

1.2 Behälter

1.2.1 Zusammenstellung der Prüfungen

Die Behälter sind nach den in der nachfolgenden Tabelle 2 zusammengestellten Anforderungen zu prüfen:

Tabelle 2: Behälterprüfung

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Anforderung	Dokumentation	Häufigkeit
Oberflächen	in Anlehnung an DVS 2206-1 ⁸		Aufzeichnung (Hersteller- bescheinigung)	jeder Behälter
Form Abmessungen	entsprechend dieses Bescheides (Anlage 1 bis 1.3 und hinterlegte Zeichnungen)			
Mindestwand- dicke	siehe Abschnitt 1.2.2	≥ 4,5 mm		
Gesamtmasse (ohne Zubehör)		≥ 180 kg		
Dichtheit und Stabilität	Hersteller: siehe Abschnitt 1.2.3 Erstprüfung und Fremdüberwachung mit -0,25 bar: Druckaufbau gleichmäßig innerhalb von 4 bis 6 Minuten; Haltezeit 1 Minute. Kriterien siehe Abschnitt 1.2.3			

1.2.2 Prüfung der Wanddicke und Gesamtmasse

An jedem Behälter ist die Behältermasse zu ermitteln und es sind an den Behälterböden sowie am Behältermantel, an mindestens je fünf über das gesamte Bauteil verteilten Stellen (entsprechend Prüfplan auf Grundlage des Auszugs aus der hinterlegten Zeichnung Nr. 1101567010856 und dem Prüfbericht 12/08 des ILK vom 30. Oktober 2008), die Wanddicken zu messen. Es müssen mindestens die in Tabelle 2 angegebenen Werte erreicht werden.

1.2.3 Prüfung von Dichtheit und Stabilität

Nach vollständiger Abkühlung und unter Einhaltung einer angemessenen Verweilzeit wird vom bevollmächtigten Sachkundigen des Behälterherstellers an jedem Behälter eine Belastungsprüfung mit einem Unterdruck von mindestens -0,1 bar durchgeführt. Der Druck ist gleichmäßig innerhalb von 4 bis 6 Minuten aufzubringen. Die Anforderung ist erfüllt, wenn dieser Unterdruck mindestens 1 Minute gehalten wird, wobei die Länge des Behälters sich maximal um 5 % ändern und die rohrförmigen Behälterteile nicht mehr als 2 % ovalisieren dürfen. Die Druckabweichung während der Haltezeit darf 5 % nicht überschreiten. Eine zusätzliche Dichtheitsprüfung ist nicht erforderlich.

1.3 Nichteinhaltung der geforderten Werte

Werden bei den Prüfungen nach Abschnitt 1.1 und 1.2 Werte ermittelt, die die Anforderungswerte nicht erfüllen, muss das Bauteil als nicht brauchbar ausgesondert werden.

**Abflusslose Sammelgrube aus Polyethylen (PE-HD)
zur Lagerung von häuslichen Abwässern; 3500 l**

**Anlage 4
Seite 3 von 3**

Übereinstimmungsbestätigung

1.4 Behälterzubehör Zweibehälteranlage

Die in der Anlage 2, Abschnitt 3, aufgeführten Zubehörteile sind in die werkseigene Produktionskontrolle mit einzubeziehen. Es gelten die Anforderungen nach Anlage 2, Abschnitt 3 und der nachfolgenden Tabelle 3.

Tabelle 3: Überwachungskennwerte

Eigenschaft	Prüfgrundlage	Anforderung
Druckverformungsrest (DVR)	Gutachten ⁹ vom 10.10.2016	72 h bei 23 °C ≤ 10 %

2 Fremdüberwachung

(1) Vor Beginn der laufenden Überwachung des Werkes muss durch die Zertifizierungsstelle oder unter deren Verantwortung in Übereinstimmung mit der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ein willkürlich aus der inspizierten Herstellmenge nach Gutdünken des Probenehmers zu entnehmender Behälter geprüft werden (Erstprüfung). Die Proben für die Erstprüfung sind vom Vertreter der Zertifizierungsstelle normalerweise während der Erstinspektion des Werkes zu entnehmen und zu markieren. Die Proben und die Prüfanforderungen müssen den Bestimmungen der Anlage 2 und der Anlage 4, Abschnitt 1 entsprechen. Der Probenehmer muss über das Verfahren der Probeentnahme ein Protokoll anfertigen.

(2) Die stichprobenartigen Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sollen den Prüfungen der werkseigenen Produktionskontrolle entsprechen.

3 Dokumentation

Zur Dokumentation siehe die Abschnitte 2.4.2 und 2.4.3 der Besonderen Bestimmungen.

⁹

Gutachten zur Realisierung einer Zweibehälteranlage auf der Basis der Zulassung Nr. Z-40.24-445 vom 10. Oktober 2016, Dr.-Ing. Volker Lustig.

Abflusslose Sammelgrube aus Polyethylen (PE-HD)
zur Lagerung von häuslichen Abwässern; 3500 l

Anlage 5
Seite 1 von 3

Einbauvorschrift

1 Allgemeines

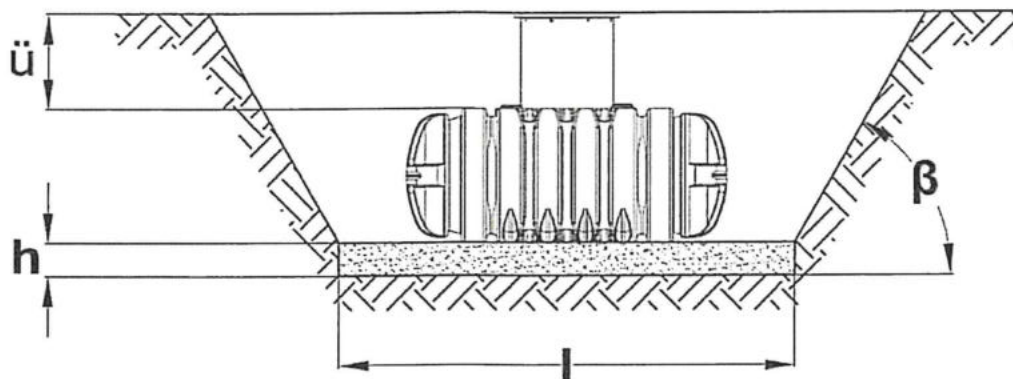
(1) Der Einbau darf nur von Montagebetrieben durchgeführt werden, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte und Einrichtungen sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

(2) Der Einbau ist nach den in den nachfolgend aufgeführten Abschnitten dargelegten Anforderungen unter Aufsicht eines für die Baustelle benannten und verantwortlichen Sachkundigen durchzuführen.

(3) Die Behälter dürfen nur in solche gewachsene Böden eingebaut werden, bei denen keine Bodenabsenkungen zu erwarten sind.

2 Baugrube

Die Böschungen und Baugrubenbreiten müssen der DIN 4124¹⁰ entsprechen. Die Tiefe der Baugrube ist so zu bemessen, dass sich bei einer Bettung "h" in der Grubensohle die Scheitelüberdeckung "ü" des Behälters ergibt (s. Abbildung). Der Untergrund der Baugrube muss ausreichend tragfähig sein.



ü = zulässige Überdeckungshöhe (Erdüberdeckung ab Behälterscheitel)

$1200 \text{ mm} \leq \ddot{u} \leq 800 \text{ mm}$

ü = 800 mm bei schwach bindigen Böden

h = erforderliche Bettungshöhe

$h \geq 100 \text{ mm} + D/5$ bei sehr festem oder dicht gelagertem Untergrund¹¹, sonst

$h = 100 \text{ mm} + D/10$

D = Behälterdurchmesser in mm

Baugrubenlänge l und -breite b und Böschungswinkel β nach DIN 4124

$l \geq 335 \text{ cm} (\geq 235 + 2 \times 50 \text{ cm})$

$b \geq 330 \text{ cm} (\geq 230 + 2 \times 50 \text{ cm})$

$\beta \leq 45^\circ$ bei nicht bindigem oder weichem, schwach bindigen Boden

¹⁰

DIN 4124:2012-01

Baugruben und Gräben - Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten

¹¹

zum Beispiel Fels, Tonstein oder Moränekies

**Abflusslose Sammelgrube aus Polyethylen (PE-HD)
zur Lagerung von häuslichen Abwässern; 3500 l**

**Anlage 5
Seite 2 von 3**

Einbauvorschrift

3 Verfüllmaterial

- (1) Zum Herstellen der Sohlenbettung und der Behälterumhüllung ist Rundkornkies mit einer Körnung 4/16 nach DIN 4226-1¹² zu verwenden. Es dürfen auch andere weitgestufte Kiesmischungen verwendet werden, wenn sie vom Kornbereich 4/16 abgedeckt werden (z. B. 4/8 mm). Als Kleinstkorn sind auch Kornanteile bis minimal 2 mm zulässig (z. B. 2/8 mm).
- (2) Als Verfüllmaterial für den Bereich außerhalb der Umhüllung darf (Gruppe 1 oder 2 gemäß ATV-Arbeitsblatt 127¹³) mit geeigneter Beschaffenheit (steinfrei) verwendet werden.

4 Prüfungen vor dem Einbau

- (1) Unmittelbar vor dem Einbringen der Behälter in die Baugrube hat der Sachkundige der mit dem Einbau beauftragten Firma folgendes zu prüfen und zu bescheinigen:
- die Unversehrtheit der Dichtungen und Behälterwand,
 - den ordnungsgemäßen Zustand der Baugrube, insbesondere hinsichtlich der Abmessungen und Sohlenbettung,
 - Beschaffenheit der Körnung des Materials für die Sohlenbettung und des Verfüllmaterials für die Behälterumhüllung (Nachweis durch Lieferschein),
 - der anstehende Boden muss der Gruppe 1 oder 2 (durchlässige bzw. sickerfähige Böden) nach ATV-Arbeitsblatt 127 entsprechen.
- (2) Die Bescheinigungen der genannten Eigenschaften sind der zuständigen Behörde vorzulegen.

5 Einbau

- (1) Die Behälter sind mit Hilfe geeigneter Einrichtungen stoßfrei in die Baugrube einzubringen und auf die Sohlenbettung aufzusetzen.
- (2) Die Behälter sind unter Beachtung des Abschnitts 3 der Besonderen Bestimmungen einzubauen. Es dürfen nur vom Behälterhersteller gelieferte Domschächte und Schachtabdeckungen verwendet werden. Die Schachtabdeckung ist so anzuordnen, dass Lasten nicht über den Domschacht auf den Behälter einwirken können.
- (3) Beim Einbau der Behälter ist zu beachten, dass die Anschlussrohre ohne Abwinkelungen und mit dem erforderlichen Gefälle verlegt werden. Scherlasten sind durch ausreichende Bettung und Verdichtung gering zu halten, so dass Verlagerungen und Undichtigkeiten ausgeschlossen werden können.
- (4) Die Behälter mit den Anschlussleitungen sind nach der Montage und vor der Einerdung einer Dichtheitsprüfung mit Wasserfüllung bis zur Oberkante des Behälterdomes zu unterziehen. Dabei darf über einen Zeitraum von mindestens einer Stunde keine Leckage erkennbar sein. Die Prüfung ist von der Einbaufirma durch sachkundiges Personal durchzuführen. Dem Betreiber des Behälters ist darüber ein Prüfprotokoll auszuhändigen.

¹² DIN 4226-1:2001-07 Gesteinskörnungen für Beton und Mörtel - Teil 1: Normale und schwere Gesteinskörnungen

¹³ ATV-DVWK-Arbeitsblatt 127:2000-08 Statische Berechnung von Abwasserkanälen und -leitungen

**Abflusslose Sammelgrube aus Polyethylen (PE-HD)
zur Lagerung von häuslichen Abwässern; 3500 l**

**Anlage 5
Seite 3 von 3**

Einbauvorschrift

(5) Die Behälterumhüllung mit dem Verfüllmaterial entsprechend Abschnitt 3 (1) muss in einer Dicke von mindestens 30 cm hergestellt werden. Dabei ist die Verfüllung der Baugrube lagenweise (maximal 40 cm Lagenhöhe) und lückenlos unter Zwischenverdichtung derart herzustellen, dass eine Beschädigung der Behälterwand und eine Verlagerung des Behälters während und nach dem Einbau ausgeschlossen ist. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Zwickel der zylindrischen Teile gut ausgefüllt sind und die zylindrischen Teile auf ca. 120° unterstützen.

(6) Die restliche Verfüllung der Baugrube mit dem Verfüllmaterial entsprechend Abschnitt 3 (2) muss derart erfolgen, dass eine Beschädigung der Behälterwand ausgeschlossen ist. Die Verdichtung des verfüllten Bodens muss einen Mindestverdichtungsgrad von 95 % (Proctordichte nach DIN 18127¹⁴) aufweisen. Während der Verfüllung der Baugrube muss der Behälter mit Wasser gefüllt sein.

(7) Der Bereich der Einbaugrube ist gegen ein Überfahren mit Fahrzeugen ausreichend zu schützen und entsprechend zu kennzeichnen.

6 Sicherung der Baugrube und des Behälters auf der Baustelle

Während der Zwischenlagerung der Behälter sowie bis zum Abschluss der Montage- und Einbauarbeiten müssen an der Baustelle geeignete Sicherungsmaßnahmen getroffen werden, um Unfälle und Beschädigungen der Behälter zu verhindern.

7 Inbetriebnahme

Die Behälter dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die Montage der Entlüftung erfolgt ist und der Sachkundige der mit dem Einbau beauftragten Firma den ordnungsgemäßen Einbau bescheinigt hat.

¹⁴

DIN 18127:2012-09

Baugrund; Untersuchung von Bodenproben; Proctorversuch

...wir bewegen die Erde!

OTTO DÖRNER Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co. KG
Am Consrader Berg 8 – 19086 Consrade

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

vorab per Email an
h.polzin@ba.mv-regierung.de

Az. 613/13076/033/15/092

18.08.2021
AKoeh

Antrag auf Zulassung der Änderung des Hauptbetriebsplanes Kiessandtagebau Pinnow Nord 2020-2022

Hier: 1. Ergänzung

Sehr geehrter Herr Polzin,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 13.08.2021 legen wir Ihnen einen Lageplan auf der Grundlage des bergmännischen Risswerks mit Betriebszustand März 2021 vor. Im Lageplan mit der Bezeichnung *Tagesriss mit Abbauplanung I/1* ist die Lage der Lärmschutzwand, der Nassaufbereitungsanlage und des Stromaggregates am Standort 2 dargestellt.

Gem. Nebenbestimmung 1.2 der Hauptbetriebsplanzulassung vom 05.01.2021 ist eine Standortverlagerung für die Siebanlage unzulässig. Veränderungen sind gesondert zu beantragen und insbesondere hinsichtlich der für den Immissionsschutz relevanten Konsequenzen vorab zu untersuchen.

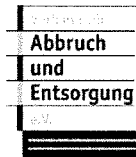
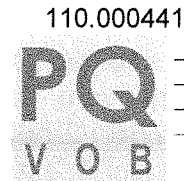
Die hier beantragte Standortverlagerung ist notwendig, um die Nassgewinnung mittels Schwimmsaugbagger im zugelassenen Abbaufeld 3 fortsetzen zu können. Vom jetzigen Standort der semistationären Nassaufbereitungsanlage aus wird die Nassgewinnung mittels Schwimmsaugbagger im Rahmen der derzeitigen Gegebenheiten in einem Radius von etwa 270 m betrieben. Wie bereits im Hauptbetriebsplan vom 22.07.2020 unter Punkt 2.5 dargelegt, bedarf es mit Auskiesung in vorstehendem Radius der Verlegung des Standortes der Nassaufbereitungsanlage.

OTTO DÖRNER Kies und Umwelt
Mecklenburg GmbH & Co. KG
Am Consrader Berg 8
19086 Consrade

Telefon: 0385 20898-99
Telefax: 0385 20898-54
E-Mail: kies@doerner.de
Internet: www.doerner.de

SWIFT/BIC: HYVEDEMM300
IBAN: DE 69 200 300 000 001 907 161
St.-Nr. 41/613/02533
USt-ID: DE217234400
AG Schwerin HRA 1088

Pers. haftende Gesellschafterin:
OTTO DÖRNER Kies und Umwelt Mecklenburg
Verwaltungs GmbH, AG Hamburg HRB 27585
Geschäftsführung: Dipl.-Kfm. Oliver Dörner,
Steffen Korwand, Dipl.-Kfm. Enno Simonis,
Dipl.-Kfm. Gert Walther

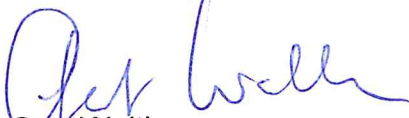


Zertifiziert für: Einsammeln/Befördern/
Lagern/Behandeln/Verwerten

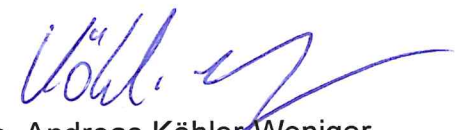
Die Untersuchung der relevanten Konsequenzen hinsichtlich Immissionsschutz durch die Standortverlagerung erfolgte vorab durch die Schalltechnische Untersuchung der Fa. Lärmschutz Seeburg vom 16.06.2020. Im Lastfall 2 der Schalltechnischen Untersuchung ist der Standort 2 betrachtet worden. Die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm werden im Lastfall 2 sicher eingehalten und genügen mit hoher Wahrscheinlichkeit den Anforderungen gegen tieffrequente Geräusche in Wohngebäuden nach DIN 45680. Mit Wiederinbetriebnahme der Nassaufbereitungsanlage am Standort 2 erfolgt eine Schallmessung durch eine bekanntgegebene Messstelle nach §29 b BImSchG. Durch die Schallmessung kann die Wirksamkeit der Immissionsminderung mittels Lärmschutzwand am Standort 2 nachgewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

**OTTO DÖRNER Kies und Umwelt
Mecklenburg GmbH & Co. KG**



Gert Walther



ppa. Andreas Köhler-Weniger

Anlagen

/1/ Lageplan Tagesriss mit Abbauplanung

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: IV Pin GV 646/21 Datum: 07.10.2021 Status: öffentlich
Grundinstandsetzung der Brücke Nr. 22 zwischen Godern und Pinnow, Fertigungsüberwachung	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Herr Beresowski	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow (Vorberatung)	19.10.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Im Rahmen der Grundinstandsetzung der Brücke Nr. 22 zwischen Pinnow und Godern wurde durch das Ingenieurbüro IBD angeraten, dass eine Stahlbau- und Korrosionsschutzüberwachung für den Brückenüberbau durchgeführt werden sollte. Diese Überprüfung war schon in der Planungsphase ein Thema und es wurde schon damals mitgeteilt, dass IBD diese Prüfungen nicht durchführen kann.

Folglich wurden verschiedene Ingenieurbüros um ein Angebot gebeten. Da die Prüfungen aber durch Ingenieure für Schweißtechnik durchgeführt werden sollten, hat lediglich das Ingenieurbüro Otte ein Angebot abgegeben. Dieses Angebot wurde nachverhandelt und beläuft sich abschließend auf 4.937,00 Euro netto, bzw. 5.875,03 Euro brutto. Das Angebot wurde dem Bürgermeister mit der dringenden Empfehlung zur Auftragsvergabe vorgelegt. Durch den Bürgermeister wurde die Auftragsvergabe mit folgender Begründung abgelehnt: „3.Nachtrag: Zusätzliche Fertigungsüberwachung durch Überprüfung der Fachfirma bzgl. Qualität Schweißnähte und Korrosionsschutz. **Kosten knapp 6.000 €**. Auch hier handelt es sich lediglich um eine Empfehlung die aber nicht vorgeschrieben ist. Letztlich haben wir ein zertifiziertes Fachunternehmen mit der Erstellung der Brücke beauftragt. Das Unternehmen musste ggü. dem Amt seine Qualifizierung nachweisen. Das Unternehmen erstellt Werkstattpläne incl. eines Schweißnahtprüfplanes und eines Korrosionsschutzplanes. Wir beauftragen dann nicht noch ein Unternehmen das diese Pläne erneut überprüft.“

Hierbei ist festzustellen, dass es nicht darum geht die Pläne erneut zu prüfen, sondern die Fertigung im Werk und an der Brücke vor Ort. Diese Prüfungen sind ohne technische Hilfsmittel und somit für das Amt nicht durchführbar. Des Weiteren können bei Schweißnähten, auch wenn sie durch Fachfirmen hergestellt werden Haarrisse entstehen, die ohne fachkundige Prüfung nicht feststellbar sind aber in Bezug auf die Langlebigkeit der Brücke einen enormen Einfluss haben. Analog verhält es sich mit dem Korrosionsschutz. Rein optisch kann die Schutzschicht völlig in Ordnung sein. Ob die Dicke aber

flächendeckend den vorgeschriebenen Werten entspricht kann nur regelmäßige Kontrolle sichergestellt werden. Und auch hier ist der Einfluss auf die Langlebigkeit nicht von der Hand zu weisen.

Die Verwaltung weißt noch einmal darauf hin, dass aus unserer Sicht die Auftragsvergabe notwendig und sinnvoll ist. Sollte nach Ablauf der Gewährleistungsfrist ein Schaden auftreten, der auf die o.g. Arbeiten zurückzuführen ist, liegt die Verantwortung ausschließlich bei der Gemeinde Pinnow.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Beschlussvorschlag:

Gemeinde Pinnow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Pin GV 648/21 Datum: 12.10.2021 Status: öffentlich
Vergabe von neuen Straßennamen und Hausnummern in der Wochenendhaussiedlung "Am See" in Pinnow	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Siraf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Umwelt-, Verkehrs- und Ordnungsangelegenheiten der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow (Vorberatung)	19.10.2021
Gemeindevertretung Gemeinde Pinnow (Entscheidung)	26.10.2021

Sachverhaltsdarstellung:

Bereits im Jahr 2018 wurde über die Vergabe neuer Straßennamen im Wochenendhausgebiet Pinnow Am See beraten. Es gab daraufhin eine Unterschriftensammlung der Nutzer und Eigentümer und ein Beschluss wurde nicht gefasst.

Nunmehr liegt ein Antrag auf Vergabe einer Hausnummer für das Flst. 151/33 vor. Für dieses Flurstück wurde die Genehmigung zur Errichtung eines Einfamilienhauses erteilt. Derzeit sind in dieser Stichstraße alle Grundstücke mit der Bezeichnung Am See 61 im Kataster hinterlegt. Die Hausnummernzusätze a bis j sind in ungeordneter Reihenfolge vermutlich durch die Nutzer selber vergeben worden.

Seitens der Verwaltung wird der ursprüngliche Vorschlag der Straßenumbenennung wieder aufgegriffen, um die Gemeinde vor Haftungsansprüchen (Auffindbarkeit durch Rettungskräfte) zu schützen

In einem ersten Schritt wird vorgeschlagen, die Bezeichnung „Seestraße“ bis zur B 321 zu verlängern (sh. Anlage). Damit könnte dann auch die beantragte Hausnummer mit der Bezeichnung Seestraße 93 vergeben werden.

Alle Verwaltungskosten, die den Eigentümern / Mietern im Amt Crivitz entstehen (Ummeldung im Einwohnermeldeamt, Ummeldung Gewerbe), werden nicht in Rechnung gestellt.

Wichtige Träger öffentlicher Belange (Landkreis Ludwigslust-Parchim, Versorgungsträger, Postzustellbetriebe etc.) werden durch das Amt von der Neuordnung der Hausnummern zum Stichtag informiert.

Andere Gebühren und Auslagen werden nicht erstattet, da es hierfür keine Entschädigungsregelung gibt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Hausnummerierung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschließt, die Straßenbezeichnung **Seestraße** bis zur B 321 zu **verlängern** und eine entsprechende Hausnummerierung (Seeseite nördlich – ungerade Hausnummern, Ackerseite südlich – gerade Hausnummern) gemäß anliegender Karte zu vergeben.

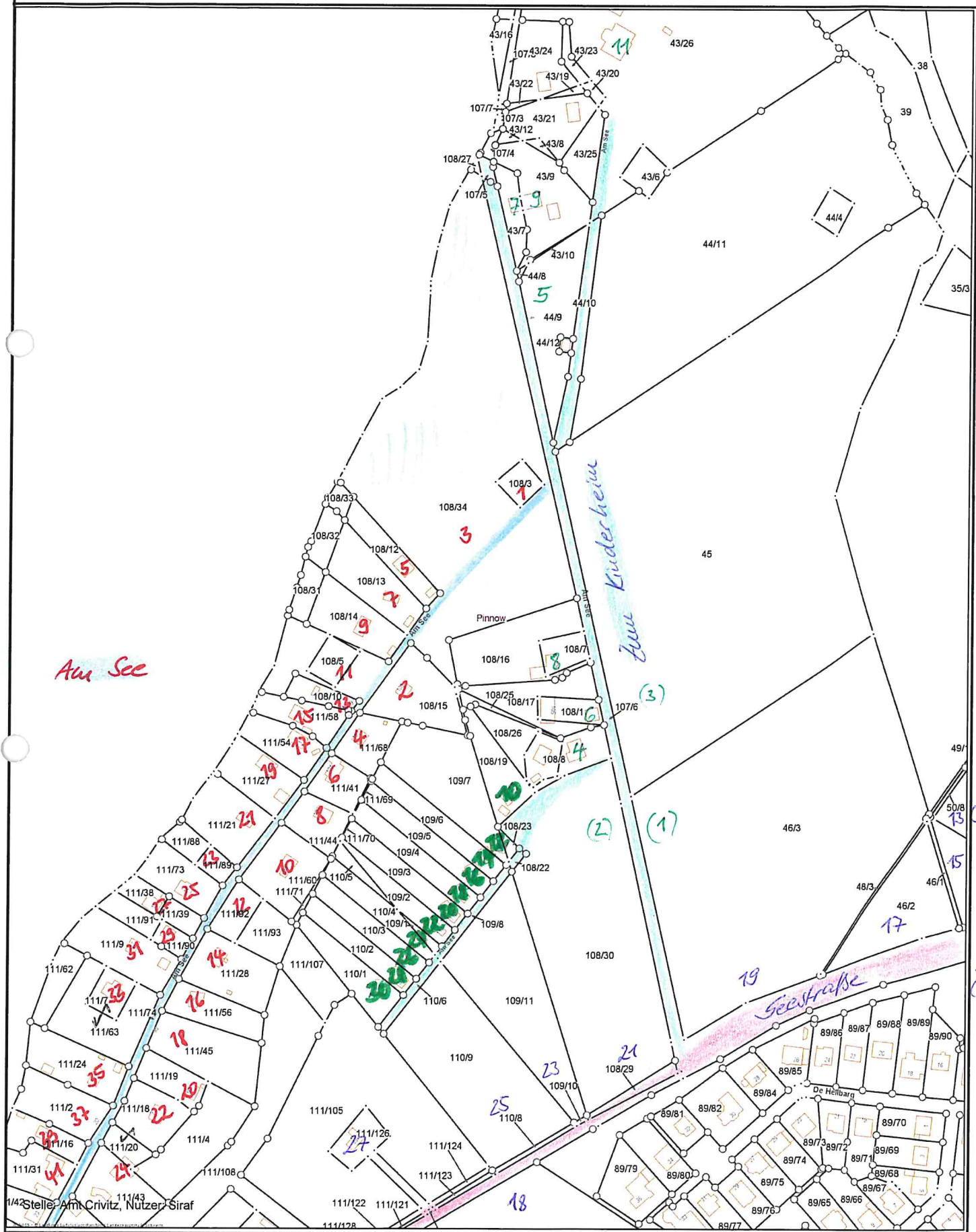
Auszug aus dem Geodatenportal

- Nur zur internen Verwendung -

ca. 1: 2000

Pinnow (130692)
28.08.2018

Flur 1



28.08.2018

